



Landkreis
Börde

Rechnungsprüfungsamt

13.11.2020

Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017**

der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

	Seite
1. PRÜFUNGSauftrag, Prüfungsdurchführung	3
2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER Prüfung	
2.1 Vorbemerkungen	3
2.2 Gegenstand der Prüfung	4
2.3 Art und Umfang der Prüfung	4
3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	
3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung	
3.1.1 Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft	5
3.1.2 Vorgänge von besonderer Bedeutung	6
3.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	7
3.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
3.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
3.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
3.3.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	8
3.3.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
4.1.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung	9
4.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze	10
4.1.3 Buchführung und weiter geprüfte Unterlagen	11
4.1.4 Jahresabschluss	12
4.1.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	13
4.1.6 Rechenschaftsbericht	14
4.1.7 Anhang	14
4.1.8 Anlagen	15
4.2 Inventur, Inventar	16
4.3 Internes Kontrollsystem (IKS)	16
4.4 Maßnahmebezogene Prüfung	17
5. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	21
Anlagen zum Prüfbericht	
1 Vermögensrechnung zum 31.12.2016	
2 Ergebnisrechnung 2016	
3 Jahresabschlussanalyse	
4 Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 31.12.2016	

1. PRÜFUNGSauftrag, Prüfungsdurchführung

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG) i.V.m. § 138 Abs. 2 KVG obliegt der Rechnungsprüfung des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung der

Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

nachfolgend auch Gemeinde genannt.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Der Prüfungsbericht enthält gemäß § 141 Abs. 3 KVG einen Bestätigungsvermerk, der im Punkt 5 wiedergegeben wird.

Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) und der Ergebnisrechnung erweitert, der diesem Bericht als Anlage 4 beigelegt ist.

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2017 ist in der Anlage 1; die Ergebnisrechnung zum 31.12.2017 in der Anlage 2 und die Finanzrechnung in der Anlage 3 zum Prüfbericht dargestellt.

Die im Prüfbericht „**fettgedruckten**“ Absätze beinhalten die Feststellungen, die im Rahmen dieser Prüfung getroffen wurden. Die „*kursiv bzw. kursiv fettgedruckten*“ Absätze sind als (**besonders zu beachtende**) Hinweise zu betrachten.

Prüfungsdurchführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 erfolgte im Zeitraum 06.07.2020 bis 21.07.2020 mit Unterbrechungen.

Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung haben uns die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise – soweit möglich - vollständig erteilt. Ergänzend hierzu hat uns die Bürgermeisterin in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in dem Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Rückstellungen enthalten sind.

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg wurde die Kämmerin zeitnah informiert.

2. GEGENSTAND; ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 VORBEMERKUNGEN

Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ist Mitglied der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ und besteht aus den Ortsteilen Heinrichsberg und Loitsche mit Ramstedt. Loitsche-Heinrichsberg hat 962 Einwohner (STALA, Stand 31.12.2019). Bürgermeisterin der Gemeinde ist Frau Roggisch.

Die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse bis zum 31.12.2016 erfolgte im Haushaltsjahr 2018. Beschlüsse des Gemeinderates über die Jahresabschlüsse und die Entlastung der Bürgermeisterin wurden bisher noch nicht gefasst.

2.2 Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 KVG einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Gemäß § 48 KomHVO sind in diesem der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Jahresabschluss 2017 wurde der Rechnungsprüfung im Mai 2020 zur Durchführung der örtlichen Prüfung vorgelegt. Die Bürgermeisterin stellte gemäß § 120 (1) S. 2 KVG LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Dazu haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2017 sowie den Anhang nebst den Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten und den Rechenschaftsbericht u.a. auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden. Verstöße, die einer besonderen Berichtsdarstellung an dieser Stelle bedürfen, wurden nicht festgestellt.

2.3 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 09.11.2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2016 nebst Anhang.

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 140 und 141 KVG vorgenommen. Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dabei hat das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen zu fassen. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung zu enthalten. Der Bestätigungsvermerk wird im Punkt 6 wiedergegeben.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Verwaltung hat im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt und beurteilt.

3.1.1 Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft

Von der Rechnungsprüfung ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Mit der Bilanz zum 31.12.2017 erfolgte keine Korrektur der Eröffnungsbilanz. Im Jahresabschluss wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Gemeinde getroffen:

- Das Jahresergebnis weist einen Jahresfehlbetrag von -628,5 T€ aus. Gegenüber der Haushaltsplanung hat sich das Ergebnis um 629,1 T€ verschlechtert. Auch im Haushaltsjahr 2017 kam es zu Ertragsausfällen (insbesondere bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer). Durch korrigierende Festsetzungen des

Gewerbesteuermessbetrages für zurückliegende Jahre durch das zuständige Finanzamt für den größten Gewerbebetrieb und Steuerzahler der Gemeinde waren die Erstattungsbeträge höher als die vereinnahmten Gewerbesteuerzahlungen. Die Mindererträge bei dieser Ertragsposition i.H.v. 5,2 Mio € waren in diesem Umfang weder durch Ertragssteigerungen in anderen Bereichen noch durch Minderung der Aufwendungen zu kompensieren.

- Die Liquidität der Gemeinde war im gesamten Haushaltsjahr 2017 gesichert.
- Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringerten sich aufgrund planmäßiger Tilgungsleistungen um 117,5 T€.
- Die FAG-Rückstellungen werden mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 entsprechend gegen Eigenkapital korrigiert.
- Auf die voraussichtliche Entwicklung der Gemeinde wird im Rechenschaftsbericht nicht weiter eingegangen.

Die Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung sind plausibel und nachvollziehbar.

3.1.2 Vorgängen von besonderer Bedeutung und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung

Die Verpflichtung einen Rechenschaftsbericht zu erstellen ergibt sich aus § 118 Abs. 2 KVG LSA.

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, sowie Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Kommune darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Vergangenheitsbetrachtung, sondern durchaus zukunftsgerichtet.

Im Rechenschaftsbericht werden Vorgänge von besonderer Bedeutung gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO nicht dargestellt.

Der Rechenschaftsbericht muss Risiken benennen, die unmittelbar auf die Haushaltswirtschaft Auswirkungen haben können. Dies können z.B. zu erwartende steuerpolitische Entscheidungen oder angekündigte neue Aufgaben und Ausgabenverpflichtungen sein. Im Rechenschaftsbericht ist aber auch auf solche Risiken einzugehen, die die ökonomische Basis der Gemeinde gefährden können.

Umgekehrt können selbstverständlich auch Chancen herausgestellt werden, die die Entwicklung der Gemeinde positiv beeinflussen können (z.B. Ansiedlung von Unternehmen, neue Verkehrserschließung etc.).

Unabhängig von der Berichterstattung zum Jahresabschluss (Rechenschaftsbericht) hat die Verwaltung gemäß § 26 KomHVO den Gemeinderat mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs (Erreichung der Finanz- und Leistungsziele) zu unterrichten. Darüber hinaus ist die Vertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich die Planergebnisse wesentlich verschlechtern oder sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzplanes nicht nur geringfügig erhöhen werden.

Entsprechende Unterrichtungen wurden dem Prüfer nicht nachgewiesen.

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses wurden keine wesentlichen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt.

3.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

3.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Gemeinde entwickelt. Die Werte aus dem Vorjahr wurden im Jahresabschluss 2017 sachgerecht und systematisch fortgeschrieben. Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden – soweit feststellbar - vollständig erfasst. Sie sind im Wesentlichen unter Beachtung der Vorschriften des NKHR und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet. Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde.

Die Erträge und Aufwendungen sind ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und im Wesentlichen vollständig aufgenommen.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

3.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

Liquide Mittel: Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Gemeinde zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände ausgewiesen. Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.2017 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet. Die Verbindlichkeit aus der Kreditaufnahme für Investitionen wurde mittels Vertrag mit Zins- und Tilgungsplan nachgewiesen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 40 Abs. 4 KomHVO Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte nach vorsichtiger Schätzung der ungewissen Verbindlichkeiten.

Abschreibungen wurden grundsätzlich linear vorgenommen.

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 150 € bis 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, werden in einem Sammelposten erfasst und über 5 Jahre abgeschrieben.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr - soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar - unverändert angewandt.

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2017

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2017 wurde vom Gemeinderat am 13.03.2017 beschlossen und mit Datum vom 04.04.2017 der Kommunalaufsichtsbehörde zur Beurteilung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Ergebnisplan 2017 wies für das Jahr 2017 ein Jahresergebnis i.H.v. + 500 € aus. Somit war der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich für dieses Planjahr erreicht. Auch die mittelfristige Ergebnisplanung wurde ausgeglichen dargestellt; es wurden Überschüsse ausgewiesen.

Insgesamt wurde weiterhin eine stabile Haushaltslage erwartet.

Mit Verfügung der Kommunalaufsicht vom 03.05.2017 bestätigte die Kommunalaufsicht den Beschluss über die Haushaltssatzung 2017 unter der Einschränkung, dass die Gemeinde den Haushaltsansatz im Teilfinanzplan 126100 – Freiwillige Feuerwehr für die Erweiterung der Fahrzeughalle/ Sanitärtrakt FFW Heinrichsberg i.H.v. 120 T€ nicht in Anspruch nehmen darf, da diese Aufgabe ausschließlich der Verbandsgemeinde Elbe-Heide obliegt.

Des Weiteren wurden zur Haushaltssatzung 2017 u.a. folgende Hinweise gegeben:

- die nach § 6 Nr. 1 und 2 GemHVO geforderte Darstellung, insbesondere welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 S. 2 GemHVO im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen sich hieraus für die folgenden Jahre ergeben, nicht Bestandteil des Vorberichtes sind.
- interne Leistungen zwischen den Teilergebnisplänen angemessen zu verrechnen sind.
- Auf die Beachtung der beihilferechtlichen Vorschriften wurde verwiesen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung i.H.v. 1.500.000 € für das Planjahr 2018 im Produkt 424100 Eigene Sportstätten für die Baumaßnahme „Neubau Sportzentrum“ festgesetzt.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Elbe-Heide Nr. 6 vom 30.06.2017 bekannt gegeben.

Aufgrund der zu erwartenden Gewerbesteuerausfälle für das Haushaltsjahr 2017 und einem damit verbundenen Jahresfehlbetrag hat die Bürgermeisterin der Gemeinde mit Schreiben vom 04.08.2017 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 27 KomHVO erlassen.

Somit waren grundsätzlich alle Aufwendungen und Auszahlungen auf ein erforderliches Mindestmaß zu reduzieren und alle Aufträge, Aufwendungen und Auszahlungen, die sich nicht aus einer vertraglichen Verpflichtung ergeben, waren der Bürgermeisterin zur Entscheidung vorzulegen.

Festlegung von Wertgrenzen

Die Regelungen in § 103 KVG zur Nachtragssatzung enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch die Gemeinde mit Zahlen auszufüllen sind. Die konkrete Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeinde.

Die Gemeinde hat in § 6 der Haushaltssatzung 2016 die folgende Wertgrenze für den Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 103 KVG festgelegt:

- Als „erheblich“ im Sinne von § 103 Abs. 2 KVG wurden Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen aus der Investitionstätigkeit oder Mehrauszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten in Höhe von 10 % der Gesamtaufwendungen, der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Gesamtauszahlung aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt.

*Die Gemeinde hat jedoch **keine** Festlegungen dahingehend getroffen, wann der Fehlbetrag im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG als „erheblich“ anzusehen und somit eine Nachtragssatzung zu erlassen ist.*

4.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze

Unter den Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung kann man die *Budgetierung* und die *Deckungsfähigkeit* innerhalb des Haushaltes verstehen. Wenn die Deckungsfähigkeit zum Ausgleich eines Sachkontos genutzt werden kann, entstehen dadurch keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.

Einige Bewirtschaftungsgrundsätze bedürfen zur Anwendung eines entsprechenden Vermerkes im Haushaltsplan.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2017 in Anspruch genommen wurden. Im Haushaltsplan wurden Deckungskreise eingerichtet und einige Zweckbindungsvermerke angebracht.

Es wird empfohlen, weitere Möglichkeiten der flexibleren Haushaltsführung zu prüfen und ggf. einzurichten, um künftig das aufwendige Verwaltungsverfahren in Bezug auf die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen vermeiden zu können.

Wie aus dem Haushaltsplan ersichtlich ist, stellt jedes Produkt ein Teilhaushalt dar und somit auch ein Budget. Innerhalb des Budgets sind, sofern der Haushaltsplan nichts anderes festlegt, die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Die Budgetierung wird im Haushalt der Gemeinde nicht angewendet. Hierfür liegen die organisatorischen Voraussetzungen in der Verwaltung noch nicht vor. Es ist derzeit noch nicht gewährleistet, dass nur ein Sachbearbeiter für ein Budget (Produkt) verantwortlich ist.

Übertragung von Ermächtigungen (sog. Haushaltsreste)

Als Ausnahme des Grundsatzes der Jährlichkeit bzw. der zeitlichen Beschränkung einer Ermächtigung für das Haushaltsjahr können nach den Vorschriften des NKHR Ermächtigungen der Teilfinanzpläne für investive Maßnahmen und Ermächtigungen der Teilergebnispläne für konsumtive Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO grundsätzlich übertragen werden.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Übertragbarkeit der Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen „erklärt“ werden muss. Dies setzt einen entsprechenden Übertragungsvermerk im Haushaltsplan voraus. Lediglich die Auszahlungen für Investitionen sind kraft Gesetz übertragbar.

In das Haushaltsjahr 2017 wurden keine Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen. Eine Übertragung von Ermächtigungen für Auszahlungen in das Haushaltsjahr 2018 erfolgte i.H.v. 2.599,46 €.

5531.0661 Errichtung einer Stele auf dem Friedhof	2.599,46 €
---	------------

Die Fertigstellung der Maßnahme sollte im Frühjahr 2018 sein.

4.1.3 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Bestände des Vorjahres wurden richtig und vollständig vorgetragen. Der Jahresabschluss 2017 wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Finanzverwaltung aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, die u.a. auf das vorliegende IKS zurückzuführen sind, wurden diese in diesem Bericht aufgeführt.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Verbandsgemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Wesentlichen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.4 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Risiken wurden erkannt, so dass Rückstellungen zu bilden waren.

Nach § 20 Abs. 1 KomHVO ist die Gemeinde verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist der nötige und konsequente zweite Schritt bei der Einführung des NKHR. Ziel ist es, transparent zu machen, wo Kosten entstehen, wie die Struktur der Kosten sich darstellt und vor allem was ein einzelnes Produkt oder eine Dienstleistung wirklich kostet.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde noch nicht aufgebaut. Eine interne Leistungsverrechnung erfolgt nicht.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 105 Abs. 1 KVG nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Die Entscheidungen zu über- und außerplanmäßige Ausgaben trifft grundsätzlich der Bürgermeister. Eine Ausnahme gilt gemäß § 105 KVG bei erheblichen Mehrausgaben. In diesem Fall ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Im § 4 Nr. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde wurde festgelegt, dass der Gemeinderat über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet, wenn der Vermögenswert 5,0 T€ übersteigt. Als „Unerheblich“ gelten somit über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert bis 5,0 T€.

Soweit bei der stichprobenweisen Prüfung festgestellt wurde, sind die Entscheidungsbefugnisse gemäß Hauptsatzung eingehalten wurden.

Die Voraussetzungen für die über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen waren nicht grundsätzlich gegeben.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 festgestellt wurde, war auch im Rahmen dieser Prüfung anhand der Anträge zu erkennen, dass Aufträge ausgelöst werden, bevor eine Prüfung dahingehend erfolgt, ob finanzielle Mittel überhaupt vorliegen. Somit konnte erst nach Vorlage der Rechnungen in der Verwaltung festgestellt werden, dass Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen und entsprechende Anträge auf Zustimmung über- bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen gestellt werden. Allerdings konnte in diesen Fällen die Unabweisbarkeit nicht begründet werden.

Es gilt zu beachten, dass die Unabweisbarkeit nicht allein deswegen vorliegt, weil der/die Bürgermeister(in) Aufträge erteilt und Rechnungen vorgelegen haben.

Diese Vorgehensweise gilt es daher auch im Rahmen dieser Prüfung zu beanstanden.

In einem Fall (Beschluss des Gemeinderates vom 11.09.2017 über einen nicht rückzahlbaren Zuschuss i.H.v. 10,0 T€) wurde keine Deckungsquelle angegeben.

In den übrigen Fällen war die Deckung der beantragten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen - soweit im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung feststellbar, generell gegeben.

Bewilligung vor Auftragsauslösung

Die Bewilligungsentscheidungen sind ausnahmslos vor Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. vor den diese Ausgaben verursachenden Verpflichtungen zu treffen.

Es musste festgestellt werden, dass die Genehmigung der Mehrausgaben in den überwiegenden Fällen erst nach Vorlage der Rechnung erfolgte.

4.1.6 Rechenschaftsbericht

Nach § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 141 Abs. 2 KVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune darstellen. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung bezieht diese Vorschrift den Rechenschaftsbericht mit ein, denn gerade dieser soll nach § 48 Abs. 1 KomHVO die Lage der Gemeinde so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen.

Die Hinweise zum Rechenschaftsbericht im Rahmen der vorherigen Jahresabschlussprüfungen wurden nicht beachtet. Die wichtigsten Ergebnisse und die Abweichungen wurden zwar tabellarisch dargestellt und erläutert. ***Eine Bewertung der Abschlussrechnung fehlt jedoch auch im vorliegenden Rechenschaftsbericht. Auch geht der Rechenschaftsbericht nicht auf Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Kommune ein. Auf die Entwicklung des Eigenkapitals wird ungenügend eingegangen.***

Gerade im Hinblick auf die Entwicklung der Ertragslage in der Gemeinde war eine entsprechende Bewertung und Prognose unbedingt abzugeben.

4.1.7 Anhang

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Der Anhang ist als solcher zu kennzeichnen, um ihn von den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses abzugrenzen. Im Anhang sind nach § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 4 KomHVO festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Ein Anhang wurde dem Jahresabschluss beigelegt.

Der Grundsatz der Wahrheit verlangt, dass die Angaben im Anhang den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind sämtliche vorgeschriebenen Erläuterungen und Einzelangaben aufzunehmen.

Der Anhang ist nunmehr als solcher gekennzeichnet. Der v.g. Bericht enthält alle nach § 47 KomHVO vorgeschriebenen Erläuterungen zum Jahresabschluss.

Im Anhang sind nach § 47 Nr. 6 KomHVO Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, anzugeben.

Somit sind die Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, dass eine Baumaßnahme über mehrere Jahre durchgeführt wird, in den Anhang aufzunehmen. Die Vorschrift umfasst jedoch nicht nur bestehende Verbindlichkeiten, sondern auch sonstige Sachverhalte, aus

denen sich finanzielle Verpflichtungen erst noch ergeben können. Die Durchführung einer Baumaßnahme ist ein solcher Sachverhalt.

Sachverhalte aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sollen lt. Anhang nicht vorhanden sein. Die Ordnungsmäßigkeit dieser Aussage wird in Frage gestellt. So kann anhand der Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen bereits die Durchführung einer Baumaßnahme, die erhebliche finanzielle Verpflichtungen nach sich zieht, erkannt werden.

4.1.8 Anlagen

Dem § 118 Abs. 4 KVG entsprechend sind dem Jahresabschluss insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen: Übersicht über Anlagevermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Übersicht über zu übertragende Ermächtigungen. Die verbindlichen Muster zum NKHR wurden im MBl. LSA Nr. 44/2016 bekanntgegeben.

Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Übersichten zum Forderungsspiegel und zum Verbindlichkeitspiegel entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Angaben in der Verbindlichkeiten- und Forderungsübersicht stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenspiegel)

Der Anlagenspiegel zeigt die Entwicklung des Anlagevermögens von den ursprünglichen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zum Restbuchwert am Abschlussstichtag. Die Gliederung des Anlagenspiegels orientiert sich vertikal an der Bilanzgliederung. Das Muster zur Anlagenübersicht (Muster 18 zu § 49 Abs. 1 KomHVO) wurde im MBl. LSA Nr. 44 vom 19.12.2016 verbindlich vorgeschrieben.

Dem Jahresabschluss 2017 wurde eine Anlagenübersicht beigelegt. Diese Anlagenübersicht entspricht jedoch nicht vollständig dem v.g. Muster 18 zu § 49 Abs. 1 KomHVO.

Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde korrekt fortgeschrieben. Die Restbuchwerte stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht (Muster 21) sowie Verpflichtungsermächtigungen (Muster 22) als Anlage beizufügen.

Die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen wurde dem Jahresabschluss beigelegt. Sie entspricht jedoch nicht vollständig dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 21. Das Muster

verlangt den fortgeschriebenen Platzansatz des Haushaltsjahres. Die Übersicht zum Jahresabschluss enthält lediglich den Ansatz des Haushaltsjahres.

Die Übersicht gemäß Muster 22 wurde dem Jahresabschluss als Anlage beigelegt.

4.2 Inventur, Inventar

Nach § 32 KomHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände auch ohne die Bestandsaufnahme festgestellt werden kann (Buchinventur). Spätestens nach fünf Jahren ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Eine körperliche Bestandsaufnahme erfolgte im Haushaltsjahr 2016 (im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz). Darüber hinaus erfolgte für die im Haushaltsjahr 2017 angeschafften beweglichen Vermögensgegenstände die Meldung anhand von Erfassungsbögen (Zu-, Abgang/ Umsetzungen).

Eine Inventur der Haftungsverhältnisse, der Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie aller Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sollte ebenso vorgenommen werden. Dazu ist auch eine Vertragsinventur notwendig, die die Einbindung der Fachämter erfordert.

Es wird empfohlen, eine Übersicht der wichtigsten Verträge an zentraler Stelle vorzuhalten.

4.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Rechnungsprüfung hat insbesondere zu beurteilen, ob das Interne Kontrollsystem (IKS) angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Ausgehend von dieser Beurteilung entscheidet der Prüfer den Umfang der anschließend erforderlichen aussagebezogenen Prüfungshandlungen, welche dann die Hauptprüfung der Jahresabschlussprüfung ausmachen.

Die Dienstanweisungen, die Grundlage für das interne Kontrollsystem darstellen, wurden zum 31.12.2017 noch nicht vollständig an das NKHR angepasst. Die ordnungsgemäße Buchhaltung unter Wahrung der Funktionstrennung war jedoch durch die geltenden Dienstanweisungen für den Bereich der Finanzverwaltung gewährleistet.

4.5 Jahresabschlussanalyse

4.5.1 Analyse der Vermögens- und Schuldenlage

Zur Unterstützung der Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vorgenommen. In Vorbereitung der Darstellung/Prüfung der Vermögens- und Finanzlage wurde eine Strukturbilanz aufgestellt. In dieser Strukturbilanz wurden einzelne Posten zugeordnet, so dass die Bilanz auf beiden Seiten nur 2 Positionen hat (Bsp. die pRAG und Rückstellungen zu Fremdkapital / Sonderposten zu Eigenkapital)

Anlagendeckungsgrad

Der Deckungsgrad I (1. Grades) gibt darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein (goldene Bilanzregel). Wird jedoch zum Eigenkapital das langfristige Fremdkapital hinzugerechnet (Deckungsgrad II), sollte die Kennzahl deutlich über 100% liegen. Je weiter der Deckungsgrad II über 100% liegt, umso mehr ist neben dem Anlagevermögen auch das Umlaufvermögen durch langfristiges Kapital finanziert und damit eine höhere finanzielle Stabilität gegeben.

Der Anlagendeckungsgrad I liegt zum 31.12.2017 bei 104,4 % (Vorjahr 114,2 %)

Der Anlagendeckungsgrad II liegt zum 31.12.2014 bei 107,6 % (Vorjahr 130,5 %)

Die Liquidität der Gemeinde hat sich gegenüber dem Vorjahr erheblich verringert. Zum 31.12.2017 verfügte die Gemeinde über liquide Mittel i.H.v. 2,5 Mio € (Vorjahr 7,3 Mio €). Der Anteil des Umlaufvermögens einschl. der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am Gesamtvermögen verringerte sich auf 20,7 % (Vorjahr 40,4 %). Im Haushaltsjahr 2016 betrug der Anteil noch 40,4 %).

Die Fremdkapitalquote (Summe aller langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten zum Gesamtkapital) zeigt an, in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Fremdmitteln finanziert ist.

Die Gemeinde weist zum 31.12.2017 eine Fremdkapitalquote aus langfristigen Kreditverbindlichkeiten von 0,6 % (Vorjahr 0,8 %) aus. Das heißt, dass für die Gemeinde eine sehr geringe Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen besteht.

Bezugnehmend auf das gesamte Fremdkapital verringerte sich der Verschuldungsgrad gegenüber dem Vorjahr von 32,0 % auf 17,2 %.

Die Entwicklung der Fremdkapitalquote bis zum Haushaltsjahr 2017 stellt sich wie folgt dar:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2013</u>
Fremdkapitalquote	2.489.187,78	5.895.552,27	8.313.546,14	8.136.159,00	8.502.674,24
	14.500.702,17	18.443.775,12	20.301.037,82	19.570.354,76	18.688.057,45
	17,2 %	32,0 %	41,0 %	41,6 %	45,5 %

4.5.2 Ertragslage

Die Ertragslage entspricht der Ergebnisrechnung, die sich aus den Teilergebnisrechnungen der einzelnen Produktgruppen zusammensetzt.

Im Haushaltsjahr 2017 reichten die ordentlichen Erträge nicht aus, um die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Es wurde ein Jahresfehlbetrag i.H.v. -628,5 T€ (Vorjahr +86,5 T€) erwirtschaftet. Somit verschlechterte sich das Jahresergebnis zum 31.12.2017 um 715,0 T€.

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
Ordentliche Erträge	820.719,35 €	3.057.182,16 €	6.093.281,97 €
Ordentliche Aufwendungen	1.449.255,43 €	2.970.729,84 €	5.821.414,58 €
Ordentliches Ergebnis	-628.536,08 €	86.452,32 €	271.867,39 €

Im ordentlichen Ergebnis wird die Leistungsfähigkeit einer Kommune sichtbar. Das negative Ergebnis zeigt auf, dass nicht alle ordentlichen Aufwendungen durch Erträge gedeckt sind. Die nicht zahlungswirksamen Auswirkungen der Investitionen, d.h. die planmäßigen Abschreibungen (458,1 T€) wurden im Haushaltsjahr 2017 nicht erwirtschaftet.

Die Gemeinde finanziert ihre Aufwendungen insbesondere durch Steuern und ähnliche Abgaben. Der Anteil der Erträge aus Steuern und ähnliche Abgaben beträgt 44,4 % (Vorjahr 79,6 %). Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich zum 31.12.2017 wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2017	Anteil	Stand 31.12.2016	Anteil	Vergl. 2017 zu 2016
Steuern und ähnliche Abgaben	364.320,67 €		2.432.284,66 €		-2.067.963,99 €
Grundsteuer A	22.060,54 €	0,9 %	22.728,61 €	0,9 %	-668,07 €
Grundsteuer B	59.975,73 €	2,5 %	570,10 €	0,0 %	59.405,63 €
Gewerbesteuer	-252.097,91 €		1.938.535,18 €	79,7 %	-2.190.633,09 €
Gemeindeanteil an Eink.-steuer	342.306,62 €	14,1 %	320.646,37 €	13,2 %	21.660,25 €
Gemeindeanteil an Umsatzst.	189.277,94 €	7,8 %	147.202,90 €	6,1 %	42.075,04 €
Hundesteuer	2.797,75 €	0,1 %	2.601,50 €	0,1 %	196,25 €

Die erhebliche Verringerung der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben ist auf die Verringerung der Erträge aus Gewerbesteuer (-2,2 Mio € gegenüber dem Vorjahr) zurückzuführen. Die Ergebnisrechnung weist im Ertragskonto 4013 – Gewerbesteuern

sogar ein negatives Ergebnis aus. Dies resultiert lt. Rechenschaftsbericht dadurch, dass durch weitere korrigierende Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrages für zurückliegende Jahre durch das zuständige Finanzamt für die K+S Kali GmbH als größten Gewerbebetrieb und Steuerzahler in der Region, die Erstattungsbeträge höher als die vereinnahmten Gewerbesteuerzahlungen waren.

Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Die Bildung von Kennziffern und Zielen sowie die Kosten- und Leistungsrechnungen befinden sich in der Gemeinde noch im Aufbau und bedürfen in den nächsten Haushaltsjahren entsprechender personeller, fachlicher und zeitlicher Ressourcen. Nachfolgend sollen einige Kennzahlen zur Jahresabschlussanalyse 2017 zur Beurteilung der Ertragslage der Gemeinde dargestellt und erläutert werden.

Steuer-Ertrags-Quote

Der Anteil der Steuern und steuerähnlichen Abgaben an den ordentlichen Erträgen verringerte sich zum 31.12.2017 gegenüber dem Vorjahr von 79,6 % auf 44,4 %.

Zuwendungs-Ertrags-Quote

Die Gemeinde finanziert sich zu 1,6 % (Vorjahr 4,3 %) aus Zuwendungen Dritter und Umlagen. Das bedeutet, dass die Gemeinde ihre ordentlichen Erträge überwiegend selbst erwirtschaftet.

Personal-Aufwands-Quote

Die Personalaufwendungen stellen einen Anteil von 15,5 % (Vorjahr 7,7 %) an den ordentlichen Aufwendungen dar. Die Personalaufwendungen verringerten sich zwar gegenüber dem Vorjahr um 6,0 T€. Die relative hohe prozentuale Abweichung ist auf die erhebliche Verringerung der ordentlichen Aufwendung zum 31.12.2017 (-1,5 Mio €) gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen.

Sach-Aufwands-Quote

Für Sach- und Dienstleistungen werden 21,1 % (Vorjahr 7,7 %) der ordentlichen Aufwendungen aufgewendet.

Die Sach- und Dienstleistungen erhöhten sich zum 31.12.2017 gegenüber dem Vorjahr um 76,6 T€ auf 305,6 T€.

Die Veränderung bei den Sach- und Dienstleistungen zum 31.12.2016 begründet sich im Wesentlichen in der Erhöhung der Aufwendungen für die Unterhaltung. Hier muss jedoch angemerkt werden, dass sich diese Aufwendungen zum 31.12.2016 gegenüber dem Vorjahr deutlich verringert hatten.

Transferaufwands-Quote

Die Transferaufwendungen stellen einen Anteil von 21,3 % (Vorjahr 64,2 %) der ordentlichen Aufwendungen dar. Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Transferaufwendungen	HJ 2017	ANTEIL an		HJ 2016	ANTEIL an	
		Transf.A	ord.Aufw		Transf.A	ord.Aufw
Zuweisungen lfd. Zwecke	64.404,65 €	3,4 %	2,2 %	130.638,76 €	6,8 %	4,4 %
Gewerbesteuerumlage	-12.364,00 €	-0,6 %	-0,4 %	339.661,00 €	17,8 %	11,4 %
Allg. Uml. an Land/ Nachz aus Soli	583.322,00 €	30,6 %	19,6 %	538.271,00 €	28,2 %	18,1 %
Kreisumlage	2.123.274,00 €	111,3 %	71,5 %	1.961.997,00 €	102,8 %	66,0 %
VbG Umlage	1.277.699,00 €	67,0 %	43,0 %	1.196.954,00 €	62,7 %	40,3 %
Finanzkraftumlage	-4.003.667,00 €		-134,8 %			0,0 %
Zuf. / Verrechn FAG Rückst	275.364,00 €	14,4 %	9,3 %	-2.259.470,00 €	-118,4 %	-76,1 %
	308.032,65 €	226,0 %	10,4 %	1.908.051,76 €	100,0 %	64,2 %

Die Transferaufwendungen gesamt verringerten sich zum Vorjahr um 1.600,0 T€. Die wesentlichsten Abweichungen zum Vorjahr ergaben sich bei der Zuführung/ Verrechnung der FAG Rücklage.

4.5.3 Finanzlage

Die Finanzrechnung gibt Auskunft darüber, welche finanziellen Mittel die Gemeinde eingenommen hat, aus welchen Finanzquellen dies erfolgte und welche Beträge konsumtiven, investiven oder finanzwirtschaftlichen Charakter haben. Im Bereich des Finanzhaushalts gilt für die dort veranschlagten Ein- und Auszahlungen das Kassenwirksamkeitsprinzip (Fälligkeitsprinzip),

Die nachstehende Übersicht stellt die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln dar.

	fortge- schriebener HA 2017	Jahresabschluss 31.12.2017	Plan/Ist Vergleich 2017
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.100.800,00 €	694.319,06 €	-5.406.480,94 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.703.700,00 €	4.674.829,26 €	-1.028.870,74 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	397.100,00 €	-3.980.510,20 €	-4.377.610,20 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.982.400,00 €	233.640,82 €	-1.748.759,18 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.890.200,00 €	1.027.247,84 €	-4.862.952,16 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.907.800,00 €	-793.607,02 €	3.114.192,98 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	397.100,00 €	- 3.980.510,20 €	- 4.377.610,20 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 3.907.800,00 €	- 793.607,02 €	3.114.192,98 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 3.510.700,00 €	- 4.774.117,22 €	-1.263.417,22 €

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit verringerte sich zum 31.12.2017 gegenüber

dem Vorjahr um 2.151,1 T€ und gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 sogar um 4.953,8 T€. Er beträgt zum 31.12.2017 -3.980,5 T€. Somit wurden in der laufenden Verwaltungstätigkeit keine Mittel erwirtschaftet, die zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden können.

Für die Erhaltung des Kapitalstocks muss die jährliche Liquidität mindestens den Abschreibungen und damit den Reinvestitionen entsprechen.

Der Mindestbetrag war nicht vorhanden. Die Höhe der Abschreibungen im Haushaltsjahr 2017 betrug 489,7 T€.

Der Fehlbetrag aus der Verwaltungstätigkeit (-3.980,5 T€) und der negative Saldo aus der Investitionstätigkeit (-793,6 T€) führten dazu, dass die vorhandenen liquiden Mittel eingesetzt werden. Dies führte dazu, dass der Finanzmittelfehlbetrag sich gegenüber dem Vorjahr deutlich (um 1,3 Mio €) erhöhte.

	fortge- schriebener HA 2017	Jahresabschluss 31.12.2017	Plan/Ist Vergleich 2017
Einzahlungen aus der Aufn. von Krediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	99.600,00 €	99.452,98 €	-147,02 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-99.600,00 €	-99.452,98 €	147,02 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 3.510.700,00 €	- 4.774.117,22 €	- 1.263.417,22 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 99.600,00 €	- 99.452,98 €	147,02 €
Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag und den Salden der Finanzierungstätigkeit und IAN Liquid.kred	-3.610.300,00 €	-4.873.570,20 €	-1.263.270,20 €

Im Haushaltsjahr 2017 wurden die Kredite in Höhe der (vereinbarten) ordentlichen Tilgung zurückgezahlt.

Fremde Finanzmittel

Der Saldo aus fremden Finanzmitteln verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 8,3 T€.

	fortge- schriebener HA 2017	Jahresabschluss 31.12.2017	Plan/Ist Vergleich 2017
Einzahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	10.071,00 €	10.071,00 €
Auszahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	9.849,16 €	9.849,16 €
Saldo fremder Finanzmittel	0,00 €	221,84 €	221,84 €
SALDO DER FINANZRECHNUNG	-3.610.300,00 €	-4.873.348,36 €	-1.263.048,36 €
Anfangsbestand an Finanzmittel 01.01.		7.335.889,50 €	7.335.889,50 €
Bestand an Finanzmitteln am 31.12.	-3.610.300,00 €	2.462.541,14 €	6.072.841,14 €
Bankguthaben, Kassenbestand lt. Kontoauszug		2.462.541,14 €	2.462.541,14 €

Die Einzahlungen reichten im Haushaltsjahr 2017 nicht aus, um die Auszahlungen des Jahres zu decken. Der Bestand an Finanzmitteln verringerte sich somit gegenüber dem Vorjahr um 4,9 Mio €.

5. Maßnahmenbezogene Prüfung

5.1 Vergabe 2017

Die grundsätzliche Einhaltung der sehr komplexen Vergabevorschriften bei Beschaffungsvorgängen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen) ist Voraussetzung für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes für den Auftraggeber.

Grundlegende Voraussetzungen hierfür sind der Wettbewerb und die Transparenz des Vergabeverfahrens.

Vorrangig kommen hier zur Anwendung die EG-Vergaberichtlinien, das GWB, die Vergabeverordnung, die Verordnungen der VOB und VOL, das Landesvergabegesetz, die KomHVO, das KVG sowie die aktuellen Richtlinien und Runderlasse zum öffentlichen Vergabewesen.

Ein Anteil am Bauvolumen resultiert aus der Zuhilfenahme von Zuweisungen und Zuschüssen (Fördermitteln). Gemäß den Nebenbestimmungen erfolgt zu gegebener Zeit nach Abschluss der Gesamtmaßnahme die entsprechende Prüfung des Verwendungsnacheises durch das Rechnungsprüfungsamt vor Übergabe der gesamten Unterlagen an den Zuwendungsgeber.

Bei den geprüften Maßnahmen handelt es sich um die

- Wiederherstellung ländlicher Wegebau „Zum Seegraben“ (Hj. 2015 – 2018)
Gesamtkosten rd. 130,3 T€
- Sanierung Heinrichsberger Straße OT Loitsche (Hj. 2016 – 2019)
Gesamtkosten rd. 447,2 T€
- Energetische Sanierung Kita (Hj. 2017 – 2019)
Gesamtkosten rd. 662,3 T€

Feststellungen waren im Rahmen der Prüfung nicht zu treffen.

Hausinterne Festlegungen zum Vergabeverfahren wurden für die Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ in der DA Nr. 21 – Vergabewesen – geregelt.

Von einer Einzelprüfung für das Hj. 2017 konnte abgesehen werden, da sich die ausgeführten Maßnahmen entweder über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder mit Hilfe von Fördermitteln realisiert wurden, die in Form von Verwendungsnachweisen einer Vorprüfung unterliegen.

5.2 Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte

Die Sicherheiten für die Gewährleistung von durchgeführten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden auf dem Verwahrkonto 03512001 gebucht. Der Bestand per 01.01.2017 betrug 6.919,73 €.

Im Haushaltsjahr 2017 ergaben sich wertmäßige Bilanzveränderungen nur in Bezug auf die Auszahlungen i.H.v. 1.346,99 €. Somit ergibt sich ein Bestand per 31.12.2017 i.H.v. 5.572,74 €. Bei den Einbehalten handelt es sich um Grünpflegedienstleistungen für Folgejahre.

Die Verwahrung der Bürgschaften erfolgt in einem Stahlschrank. Die zentrale Verwaltung der Bürgschaften und Einbehalte erfolgt durch die Mitarbeiter der Bauverwaltung selbstständig, die im Rahmen der Durchführung mit der Maßnahme betraut sind.

Zur Verwahrung der Bürgschaften und Übergabe an die Gemeindekasse werden Einlieferungs- und Hinterlegungsanordnungen bzw. bei der Rückgabe Auslieferungsanordnungen ausgefüllt. Werden Bürgschaften den Firmen nach Ablauf zurückgegeben, erfolgt dies per Rückschein der Deutschen Post zum Nachweis.

6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Dem Jahresabschluss der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg zum 31. Dezember 2017 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2017 wird mit heutigem Datum folgender uneingeschränkter Betätigungsvermerk erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Gemeinde für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 KVG vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellt.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie

Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2017 den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg.

Oschersleben, den 13.11.2020



Gallert
Fachdienstleiterin



Mages
Prüferin



Oelze
Technische Prüferin

Erläuterungen zu den Posten der Vermögensrechnung zum 31.12.2017**AKTIVSEITE**

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Anlagevermögen	11.503.642,97 €	10.986.320,89 €

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel. Das Anlagevermögen macht einen Anteil von 79,3 % (VJ 59,6 %) des Gesamtvermögens aus. Es besteht zu 91,6 % (VJ 90,3 %) aus dem Sachanlagevermögen, zu 7,9 % (VJ 9,2 %) aus dem Immateriellen Vermögen und zu 0,5 % aus dem Finanzanlagevermögen.

Das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 517,3 T€. Die Erhöhung ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Anlagen im Bau zurückzuführen.

Die Gemeinde wies bis zum 31.12.2016 im Anlagevermögen alle beweglichen Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 410 € Netto und alle unbeweglichen Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen.

Ab dem 01.01.2017 erfolgt die Erfassung dem § 40 Abs. 2 KomHVO entsprechend in einem jährlich neu zu bildenden Sammelposten.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
	911.373,00 €	1.009.020,00 €
Lizenzen	0,00 €	0,00 €
Softwareprogramme	0,00 €	0,00 €
geleistete Zuwendungen für Inv. Dritter	911.373,00 €	1.009.020,00 €

Gemäß § 34 Abs. 6 KomHVO sind Investitionsfördermaßnahmen als immaterielle Vermögensgegenstände in der Bilanz auszuweisen, soweit für die Gemeinde eine mehrjährige Zweckbindung oder eine Gegenleistung vereinbart wurde, die nachhaltig der kommunalen Aufgabenerfüllung dient.

Die Gemeinde hat für die Maßnahme: Errichtung Werk- und Kulturscheune Loitsche der Kirchengemeinde Loitsche eine nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. Als Gegenleistung steht der Gemeinde das vertraglich zugesicherte Nutzungsrecht über mindestens 12 Jahre zu.

Imm VG auf Anzahlung	940.600,34 €
Zuwendungen im HJ 2015	229.810,59 €
Zuwendungen für Werk- und Kulturscheune gesamt:	1.170.410,93 €
Abschreibung ab 01.05.2015 bis 31.12.2015	65.022,93 €
Bestand immaterielle Vermögensgegenstände	1.105.388,00 €
Imm. VG aus geleisteten Zuwendungen bis HJ 2015	1.170.410,93 €
Zuwendungen im HJ 2016 - Montage Hoftor	1.204,28 €
Zuwendungen für Werk- und Kulturscheune gesamt:	1.171.615,21 €
Abschreibung ab 01.05.2015 bis 31.12.2015	65.022,93 €
Abschreibung HJ 2016	97.572,28 €
Abschreibung HJ 2017	97.647,00 €
Bestand immaterielle Vermögensgegenstände	911.373,00 €

Sachanlagevermögen

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Sachanlagevermögen	10.531.995,11 €	9.917.026,03 €

Die Buchwerte des Sachanlagevermögens haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

Anschaffungs- u. Herstellungskosten	Buchwert am 31.12.2017		
	in % der Anschaffungs- werte	noch nicht aufgelöste Sonderposten	
13.812,5 T€	10.532,0 T€	76,2 %	2.899,6 T€

Das Sachanlagevermögen ist zum Stichtag 31.12.2017 zu 23,8 % (VJ 22,6 %) abgeschrieben. Die Abschreibungsquote (AFA im HJ / RBW der Sachanlagen) beträgt 3,7 % (VJ 3,6 %).

Für ausgewählte Bauvorhaben wurde eine maßnahmebezogene Einzelfallprüfung durchgeführt. Entsprechende Darstellungen sind dem Pkt. 4.4 des Berichtes zu entnehmen.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	512.320,73 €	515.521,70 €

Der Bestand zum Bilanzstichtag hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt geändert:

	31.12.2016 AK/HK	Abgänge (-)	31.12.2017 AK/HK
Grünflächen	43.264,78 €	3.183,97 €	40.080,81 €
Ackerland	247.428,47 €	17,00 €	247.411,47 €
Wald und Forsten	6.060,75 €	0,00 €	6.060,75 €
Sonderflächen	5.674,40 €	0,00 €	5.674,40 €
sonst. unbebaute Grdst.	213.093,30 €	0,00 €	213.093,30 €
unbebaute Grdst.	515.521,70 €	3.200,97 €	512.320,73 €

Der Abgang resultiert aus 2 Teilabgängen (Verkauf nach Zerlegungsvermessung) bei den Nutzungsarten Grünfläche und Landwirtschaft. Die lückenlose Nachweisführung war gegeben.

Hinweis:

Ausgehend von den Erläuterungen im Anhang zu den sonstigen unbebauten Grundstücken erfasst die Gemeinde hier auch die Flurstücke der Sportplätze. Dies ist insofern falsch, da gemäß Kontenrahmenplan diese Flurstücke unter der Bilanzposition der bebauten Grundstücke zu erfassen sind. Dies ist künftig zu berücksichtigen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.177.448,76 €	5.183.421,76 €

Die Restbuchwerte entwickelten sich im Jahr 2017 wie folgt:

	RBW 31.12.2016	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2016	RBW 31.12.2017	RBW Anteil an AK/HK
Grund und Boden bebaute Grdst.	391.685,76 €	- €	- €	391.685,76 €	100,0 %
Gebäude u. Aufbauten auf beb. Grdst.	4.791.736,00 €	187.423,54 €	193.396,54 €	4.785.763,00 €	80,7 %
Grundstücksgleiche Rechte	- €	- €	- €	- €	
Bebaute Gdst. Grdstgl. Rechte	5.183.421,76 €	187.423,54 €	193.396,54 €	5.177.448,76 €	

Die Veränderungen im Bestandskonto 0321 begründen sich wie folgt:

- Neubau FFw/Betriebshof Loitsche 7.311,17 €

Hierbei handelt es sich um die Schlussrechnung des beteiligten Planungsbüros. Der Betrag wurde zum Objekt in 2017 nachaktiviert.

- DGH Loitsche Aufzug und Akustik 180.122,37 €

Die Kosten für den Fahrstuhlanbau i.H.v. 159,3 T€ und für die Akustik i.H.v. 20,8 T€ entstanden in den Hj. 2014 – 2017.

Aufgrund der zeitversetzten Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse erfolgte die maßnahmebezogene Prüfung bereits im Rahmen der Prüfung des JAB 2016 bis hin zur Fertigstellung in 2017. Im Ergebnis kam es zu keinen wesentlichen Feststellungen. (Siehe Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016.)

Gebäude und Aufbauten (ohne Grdst) durchschn.		31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
Nutzungsdauer	RBW Gebäude u. Aufbauten Ende HJ	4.785.763,00 €	4.791.736,00 €	2.695.789,00 €
	Abschreibungen auf Gebäude u. Aufbauten im HJ	193.396,54 €	169.849,03 €	133.854,75 €
		25 Jahre	28 Jahre	20 Jahre
Anlage- abnutzungsgrad		1.144.728,39 €	951.331,85 €	781.482,82 €
	kum. Abschreibungen auf Gebäude u Aufbauten	5.930.491,39 €	5.743.067,85 €	3.477.271,82 €
	Gebäude und Aufbauten zu hist. AK/HK	19,3 %	16,6 %	22,5 %
RBW in %		4.785.763,00 €	4.791.736,00 €	2.695.789,00 €
	RBW der Gebäude und Aufbauten ohne Grdst.	5.930.491,39 €	5.743.067,85 €	3.477.271,82 €
	Gebäude und Aufbauten zu AK HK	80,7	83,4 %	77,5 %

Der Restbuchwert der Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken beträgt zum 31.12.2017 80,7 % (VJ 83,4 %); das bedeutet, dass die Gebäude und Aufbauten erst zu 19,3 % (VJ 16,6 %) abgeschrieben sind.

Diese Kennzahlen veränderte sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig. Zwar wurden investive Maßnahmen (Zugänge im AK/HK) i.H.v. 187,4 T€ aktiviert. Demgegenüber stehen jedoch Abschreibungen im Haushaltsjahr 2017 i.H.v. 193,4 T€.

Infrastrukturvermögen

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Infrastrukturvermögen	3.162.360,33 €	3.244.056,33 €

Die Buchwerte entwickelten sich zum 31.12.2017 wie folgt:

	RBW 31.12.2016	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2017	RBW 31.12.2017	RBW Anteil an AK/HK
Grund und Boden des Infrastrukturverm	384.657,33 €	-519,00 €	0,00 €	384.138,33 €	100,0 %
Baul. Anlagen des Infrastrukturverm.	2.859.399,00 €	57.418,21 €	138.595,21 €	2.778.222,00 €	64,8 %
Infrastrukturverm	3.244.056,33 €	56.899,21 €	138.595,21 €	3.162.360,33 €	

Der Zugang i.H.v. 57.418,21 € betrifft die Maßnahme Schmiedeweg und resultiert aus Rechnungen im Haushaltsjahr 2017. Der grundhafte Ausbau der Anliegerstraße konnte bereits in 2016 fertiggestellt werden. Bei den Rechnungen 2017 handelt es sich um eine Schlussrechnung sowie Prüfgebühren als Nachaktivierung zur Maßnahme.

Eine Prüfung der Gesamtmaßnahme erfolgte im Rahmen der Prüfung des entsprechenden Verwendungsnachweises ohne Beanstandungen.

Die Abgänge i.H.v. 138.595,21 € dokumentieren die planmäßigen Abschreibungen.

Das Infrastrukturvermögen beträgt 27,5 % (VJ 29,5 %) des gesamten Anlagevermögens der Gemeinde.

Der Restbuchwert der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens beträgt zum 31.12.2017 noch 64,8 % (VJ 67,6 %). Das würde bedeuten, dass die baulichen Anlagen erst zu 35,4 % abgeschrieben sind.

An dieser Kennziffer ist zu erkennen, ob evtl. ein hoher und ggf. dringlicher zukünftiger Investitions- bzw. Kapitalbedarf (Investitionsstau) besteht, der dann auch liquiditätsseitig abgesichert sein muss. Tatsächlich sind lt. Anlagenbuchhaltung eine Vielzahl der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens lediglich mit 1 € als historische Anschaffungs- und Herstellungskosten und infolge dessen mit 0 € kumulative Abschreibungen ausgewiesen. Daher ist diese Kennziffer hier nicht realistisch.

Die Vielzahl der mit 1 € bewerteten Anlagegüter im Bereich der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens könnte ein Investitions- bzw. Kapitalbedarf in der Gemeinde begründen. Der Anhang enthält hierzu keine weiteren Erläuterungen.

Bauten auf fremden Grund und Boden

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Bauten auf fremden Grund und Boden	228.607,00 €	125.728,00 €

Der Zugang i.H.v. 102.879,00 € betrifft die Aktivierung des ländlichen Wegebaues zum Seegraben. Beim Grund und Boden handelt es sich um eine Separationsfläche.

Die erforderliche Nachweisführung durch Rechnungen und Belege ist gegeben. Als Nachweis des Aktivierungszeitpunktes ist zukünftig das Abnahmeprotokoll als Fertigstellungsnachweis beizufügen.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Kunst und Kulturdenkmäler	3,00 €	3,00 €
Übrige Denkmäler	3,00 €	3,00 €

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich nicht ergeben.

Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	52.274,00 €	68.270,00 €
Fahrzeuge	45.243,00 €	59.850,00 €
Maschinen	6.701,00 €	8.419,00 €
Technische Anlagen	330,00 €	1,00 €

Die Restbuchwerte der Fahrzeuge und Maschinen entwickelten sich zum 31.12.2017 wie folgt:

	RBW 31.12.2016	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2016	RBW 31.12.2017	RBW Anteil an AK/HK
Fahrzeuge	59.850,00 €	2.468,00 €	17.075,00 €	45.243,00 €	14,7 %
Maschinen	8.419,00 €	0,00 €	1.718,00 €	6.701,00 €	11,2 %
Technische Anlagen	1,00 €	394,46 €	65,46 €	330,00 €	5,4 %
	68.270,00 €	2.862,46 €	18.858,46 €	52.274,00 €	

Der Zugang bei den Fahrzeugen resultiert aus der Anschaffung eines PKW-Anhängers. Die Abschreibungen begannen mit dem Datum der Rechnungslegung am 23.08.2017. Für das Dorfgemeinschaftshaus in Loitsche wurde ein WLAN-Zugang (Fritz-Box) erworben. Aktiviert wurde das Anlagegut zeitnah am 10.03.2017 nach Rechnungslegung. Die erforderliche Nachweisführung für die neu erworbenen Vermögensgegenstände war gewährleistet.

Die bilanziellen Veränderungen der Abgänge resultieren ausschließlich aus den planmäßigen Abschreibungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	195.152,00 €	146.661,00 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Betriebsvorrichtungen	168.968,00 €	113.734,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.083,00 €	32.927,00 €
Sammelposten	1.101,00 €	

Gemäß § 40 Abs. 2 KomHVO können bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis 150 € AK/HK sofort als Aufwand gebucht werden. Die beweglichen Vermögensgegenstände mit AK/HK von 150 € bis 1.000 € ohne USt. sind in einen jährlich neu zu bildenden Sammelposten einzustellen. Der Sammelposten ist unabhängig von der jeweiligen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände über 5 Jahre abzuschreiben.

Im Haushaltsjahr 2017 wurde eine Änderung in der Erfassung der Vermögensgegenstände vorgenommen. Vermögensgegenstände mit einem Einzelwert von 150 € bis 1.000 € Netto wurden in der Anlagenbuchhaltung in einem Sammelposten erfasst. Die Abschreibung erfolgt gemäß § 40 Abs. 2 KomHVO über fünf Jahre.

Der Restbuchwert der Betriebsvorrichtungen veränderte sich zum Jahresabschluss 2017 wie folgt:

	RBW 31.12.2016	Zu-/ Abgänge AK	Abgänge Afa 2016	RBW 31.12.2017	RBW Anteil an AK/HK
Betriebsvorrichtungen	113.734,00 €	80.809,95 €	25.575,95 €	168.968,00 €	45,1 %
Betriebs- und Geschäftsausstattung	32.927,00 €	0,00 €	7.844,00 €	25.083,00 €	51,5 %
Sammelposten	0,00 €	1.376,00 €	275,00 €	1.101,00 €	80,0 %
Geringwertige WG	0,00 €	11.301,88 €	11.301,88 €	0,00 €	
	146.661,00 €	93.487,83 €	44.996,83 €	195.152,00 €	

Die Zugänge bei den Betriebsvorrichtungen setzen sich zusammen aus

Lüftungsanlage MZG Loitsche	74.151,47 €
Spielgerät Wackelsteg	2.008,48 €
Küche MZG Loitsche	4.650,00 €

Die lückenlose Dokumentation der neuen Vermögensgegenstände kann bestätigt werden. Die Aktivierung der Anlagegüter erfolgte mit der jeweiligen Schlussrechnung bzw. Rechnungslegung. Die festgelegten Nutzungsdauern entsprechen den hausinternen Festlegungen.

Hinsichtlich der Küche im MZG Loitsche, aber auch bezüglich der bereits in den Vorjahren 2015 und 2016 getroffenen Feststellungen hinsichtlich falscher Zuordnungen zu den Betriebsvorrichtungen wird Folgendes festgestellt und beanstandet:

Bereits im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde aufgrund falscher Zuordnungen in der Bilanzunterposition „Betriebsvorrichtungen“ auf den „Erlass der obersten Finanzbehörde der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15.03.2006“ und den dort enthaltenen Definitionen und Übersichten zu dieser Thematik hingewiesen.

U.a. wird hier auf die Vielzahl von Einbauküchen in allen Objekten der Gemeinde Loitsche/Heinrichsberg hingewiesen. Aus diesem vorgenannten Erlass geht eindeutig hervor, dass Einbauküchen **nicht** zu den Betriebsvorrichtungen zählen.

Bereits in den Berichten über die Prüfung der JAB 2015 und 2016 wieder wiederholt daraufhin gewiesen, dass die Zuordnungen unter der Position der Betriebsvorrichtungen zu überprüfen sind. Dies erfolgte unter Angabe von Beispielen, die nach Ansicht der **Rechnungsprüfung einer falschen Bilanzposition zugeordnet wurden.**

Im Ergebnis der Nachprüfung war festzustellen, dass die Verwaltung hier keinen Handlungsbedarf sah.

Durch die Verwaltung wurden weder die erforderlichen Korrekturen i.V.m. den Neuuzuordnungen vorgenommen, noch wurden entsprechende Erläuterungen im Anhang des jeweils folgenden JAB gegeben.

Um welche Positionen es sich hierbei im Einzelnen handelt, ist den Prüfberichten der Haushaltsjahre 2015 und 2016 zu entnehmen. Jedoch wird es vom RPA als erforderlich angesehen, die komplette Bilanzposition „Betriebsvorrichtungen“ dahingehend zu überprüfen.

Die Abgänge bei den Betriebsvorrichtungen und den BGA's resultieren ausschließlich aus den planmäßigen Abschreibungen des Jahres.

Geleistete Zahlungen und Anlagen im Bau

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.203.829,29 €	633.364,24 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
AiB Hochbaumaßnahmen	1.190.010,74 €	619.645,44 €
AiB Tiefbaumaßnahmen	13.818,55 €	13.718,80 €

Anlagen im Bau sind Gegenstände des Sachanlagevermögens, die sich bei der bilanzierenden Gemeinde noch im Fertigstellungsprozess befinden. Im Haushaltsjahr 2017 wurden die nachfolgend aufgeführten investiven Maßnahmen fortgeführt bzw. neu begonnen.

	RBW 31.12.2016	Zu-/ Abgänge AK	Um- buchungen	RBW 31.12.2017
Neubau Sportzentrum	404.790,12 €	697.792,42 €	- €	1.102.582,54 €
Umbau DGH Elbstr. 98	0,00 €			0,00 €
Mehrzweckgebäude	187.514,86 €	66.748,98 €	- 254.263,84 €	0,00 €
Kita OT Loitsche	27.340,46 €	60.087,74 €	- €	87.428,20 €
ländl. Wegebau Seegraben	7.240,44 €	103.068,19 €	- 110.308,63 €	0,00 €
Friedrichstr.		7.138,25 €	- €	7.138,25 €
Wegebau Schäferei-Ohre	6.478,36 €	201,94 €		6.680,30 €
	633.364,24 €	935.037,52 €	-364.572,47 €	1.203.829,29 €

Im Hj. 2017 erfolgte die Fertigstellung der bereits im Vorjahr begonnenen Maßnahmen des Mehrzweckgebäudes sowie des ländlichen Wegebaues Seegraben. Die Aktivierung des Seegrabens erfolgte zeitnah unter der Bilanzposition Bauten auf fremden Grund und Boden.

Die Nachweisführung über die Höhe der Kosten für das Mehrzweckgebäude i.H.v. 254.263,84 € befindet sich dokumentiert unter der Position Gebäude. Zukünftig ist darauf zu achten, das Abnahmeprotokolle bzw. ein schriftlicher Nachweis des Fachamtes zum Fertigstellungszeitpunkt als Nachweis des Aktivierungszeitpunktes beizufügen ist.

Die Maßnahmen Sportzentrum, Kita Loitsche, Friedrichstraße und der Wegebau Schäferei sind per 31.12.2017 noch nicht abschließend fertiggestellt und verbleiben somit unter Position Anlagen im Bau. Die erforderliche wertmäßige Nachweisführung befindet sich prüffähig im Dokumentationsordner.

2. Finanzanlagevermögen

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Finanzanlagevermögen	60.274,86 €	60.274,86 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €
Beteiligungen	60.274,86 €	60.274,86 €
Sondervermögen	- €	- €
Ausleihungen	- €	- €
Wertpapiere	- €	- €

Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ist mit 7,3 % (40.960 €) an der Zielitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH beteiligt. Hier ergab sich im Haushaltsjahr 2017 keine Änderung.

Die weiteren Beteiligungen (Bilanzkonto 1113 – Beteiligungen, nicht börsenorientierte Aktien) beziehen sich auf Beteiligungen an der Avacon AG (9.663 Stück Aktien). Da Anschaffungskosten nicht bekannt waren, erfolgte die Bewertung mit dem anteiligen Wert des gezeichneten Kapitals lt. Bilanz der Avacon AG per 31.12.2012. Für die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ergab sich somit ein anteiliger Wert von 19.325,98 €. Lt. den vorliegenden Unterlagen hat die Gemeinde gemäß Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag ihren Geschäftsanteil an der E.ON Energie Deutschland Holding GmbH zu einem Preis von 11,12 € veräußert. Somit verringert sich die Beteiligung auf 19.314,86 €. Eine Verringerung der Anteile wurde zum 31.12.2015 im Bilanzkonto 1114 erfasst.

Die ausstehende Korrektur (Umbuchung zwischen den Bilanzkonten 1113 und 1114 soll zum Jahresabschluss 2018 erfolgen.

3. Umlaufvermögen

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Umlaufvermögen	2.994.916,12 €	7.457.066,86 €

Das Umlaufvermögen untergliedert sich in Vorräte/ Grundstücke in Entwicklung, den Forderungen und den liquiden Mitteln.

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Vorräte / Grdst. in Entwicklung	71.590,00 €	93.000,00 €
<u>davon:</u>		
Grundstücke in Entwicklung	71.590,00 €	93.000,00 €

Das in der Bilanz der Gemeinde ausgewiesene Vorratsvermögen setzt sich aus unbebauten Grundstücken zusammen, die im Zuge regionaler Ansiedlung durch Schaffung von Wohnbaugrundstücken zur Veräußerung stehen und daher als Grundstücke in Entwicklung in der Bilanz auszuweisen sind.

Wie dem Anhang zu entnehmen ist, wurden im Haushaltsjahr 2017 insgesamt 4 Grundstücke in Entwicklung veräußert. Somit verfügte die Gemeinde zum 31.12.2017 noch über insgesamt 6 veräußerbare Baugrundstücke.

Forderungen

Die Vermögensrechnung weist folgende wertberichtigte Forderungen zum 31.12.2017 aus.

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	459.894,51 €	25.131,72 €
privatrechtliche Forderungen	415,97 €	1.975,64 €
Sonstige Vermögensgegenstände	474,50 €	1.070,00 €
Forderungen gesamt	460.784,98 €	28.177,36 €

Die Forderungen zum 31.12.2017 haben sich gegenüber dem Vorjahr um 432,6 T€ deutlich erhöht. Dies ist im Wesentlichen aus der Erhöhung der Forderungen aus Sonderposten ohne Wertberichtigung i.H.v. 432,3 T€ zurückzuführen.

Die ausgewiesenen Forderungen aus Sonderposten beziehen sich lt. den Ausführungen zum Anhang auf erwartete Fördermittel aus STARK III für die Maßnahme Kita OT Loitsche.

Im Kontenrahmenplan werden die Konten verbindlich vorgeschrieben. Darüber hinaus ist es jedoch möglich weitere Unterkonten zu bilden und diese entsprechend zu benennen.

Dies trifft auch für den Forderungsbereich zu. Hier sind innerhalb der Kontenbereiche für die Forderungsarten Wertberichtigungskonten vorgesehen. Für diese Wertberichtigungskonten werden i.d.R. Unterkonten gebildet, um die Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen getrennt ausweisen zu können.

Anhand der Bilanz / Vermögensrechnung zum 31.12.2017 der Gemeinde werden als Wertberichtigungskonten ausschließlich Konten mit der Bezeichnung: „Einzelwertberichtigung“ ausgewiesen.

Anhand der Unterlagen musste jedoch erkannt werden, dass Pauschalwert- und Einzelwertberichtigungen durchgeführt wurden.

In der Bilanz zum 31.12.2017 wurden Einzelwertberichtigungen i.H.v.	9.843,76 €
und lt. den Unterlagen Einzelwertberichtigungen i.H.v.	545,08 €
sowie Pauschalwertberichtig. i.H.v.	9.298,68 €

ausgewiesen.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass sämtliche Forderungen aufgelistet und nach dem Alter der Forderungen sortiert und entsprechend prozentual wertberichtigt werden.

Hinweis: Es gilt zu beachten, dass eine Einzelwertberichtigung von Forderungen nicht gleich zu setzen ist mit einer pauschalen Einzelwertberichtigung.

Bei der Bewertung der einzelnen Forderung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Forderungseingang zweifelhaft erscheinen lassen, d.h.:

- die Umstände, die sich aus der Person des Schuldners ergeben (er will oder er kann nicht zahlen) oder
- die Umstände, die sich aus der Eigenschaft der Forderung selbst ergeben – **und**
- z.B. auch die Überfälligkeit etc.

Sofern man nur die Überfälligkeit berücksichtigt, kann nicht mehr von einer Einzelwertberichtigung der Forderung gesprochen werden.

Lt. diesen Unterlagen wurden im Haushaltsjahr 2017 keine Forderungen unbefristet niedergeschlagen und Forderungen i.H.v. 545,08 befristet niedergeschlagen.

Im Rahmen der Prüfung musste festgestellt werden, dass die Angaben aus der Kontenliste „Niederschlagsverzeichnis“ aus dem HKR Programm andere Angaben enthält, als die zur Prüfung vorgelegte Dokumentation. Diese Liste weist z.B. unbefristete Niederschlagungen i.H.v. 29,42 € (Mahngebühren und Straßenreinigungsgebühren) aus. Die dokumentierten niedergeschlagenen Beträge weist das Niederschlagsverzeichnis aus dem Haushaltsprogramm nicht aus.

Eine Begründung dafür, konnte dem Prüfer nicht gegeben werden.

	Stand 31.12.2017	EWB / befr. NS	PWB	bereinigte Ford.
öffentlich-rechtl. Ford aus DL <i>Wertberichtigung gegenöff.-rechtl. Ford.DL</i>	8.300,21 €		10,20 €	8.290,01 €
Sonstige öffentl-rechtl. Forderungen ohne Ford aus Sopo <i>Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford</i>	17.846,06 €	32,50 €	6.440,02 €	11.373,54 €
Sonst. öffentl-rechtl. Ford. aus Sopo <i>Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford</i>	442.411,26 €	512,58 €	1.667,72 €	440.230,96 €
Privatrechtl. Ford. aus DL <i>Wertberichtigungen</i>	- €	- €		- €
Sonst. privatrechtl. Forderungen <i>Wertberichtigung</i>	1.144,15 €		728,18 €	415,97 €
Sonstige Vermögensgegenstände priv B <i>Wertberichtigung</i>	927,06 €		452,56 €	474,50 €
Summe aller Forderungen	470.628,74 €	545,08 €	9.298,68 €	460.784,98 €

Die Forderungen aus Sonderposten betreffen u.a.:

Forderungen aus der Investitionsförderung Energetische Sanierung i.H.v. 417,6 T€

Forderungen aus Beiträgen i.H.v. 14,4 T€

Bei der Wertberichtigung von Forderungen aus Sonderposten handelt es sich um die Wertberichtigung Sonderposten aus Beiträgen.

Zur Forderungsbewertung liegt eine Dienstanweisung vor.

Die zum Jahresabschluss pauschal wertberichtigten Forderungen werden im Folgejahr wieder vorgetragen. Die Prüfung, in welcher Höhe die Forderungen pauschal wertberichtigt werden, muss zu jedem Jahresabschluss durchgeführt werden. Je nach Höhe der Wertberichtigung hat dies Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung wie folgt:

		PWB
Ertrag durch Auflösung PWB aus 2015	JAB 2016	7.359,00 €
Aufwand pauschale Wertberichtigung	JAB 2016	6.765,72 €
Mehrertrag durch geringere PWB in ER 2016		593,28 €
Ertrag durch Auflösung PWB aus 2016	JAB 2017	6.765,72 €
Aufwand pauschale Wertberichtigung	JAB 2017	9.298,68 €
Mehraufwand durch höhere PWB in ER 2017		- 2.532,96 €

Liquide Mittel

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Kassenbestand, Bankguthaben, etc.	2.462.541,14 €	7.335.889,50 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	1.452.755,58 €	1.311.859,50 €
sonstige Einlagen	1.009.785,56 €	6.024.030,00 €
Bargeld	- €	- €

Die Kontoauszüge zum 31.12.2017 lagen vor. Die in der Bilanz zum 31.12.2017 ausgewiesenen Mittel stimmen mit den Beständen lt. Kontoauszüge zum 31.12.2017 überein.

<u>Guthaben bei Kreditinstitut</u>	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
DKB	710.372,11	4.039.738,98	1.288.355,42	1.452.755,58
DKB - KIK	8.994.760,65	6.006.000,00	6.024.030,00	1.009.785,56
DKB - Seperation	20.273,19	21.912,47	23.504,08	0,00
	9.725.405,95	10.067.651,45	7.335.889,50	2.462.541,14
Barkasse				
	9.725.405,95	10.067.651,45	7.335.889,50	2.462.541,14

Anhand der Übersicht ist zu erkennen, dass sich der Stand der liquiden Mittel kontinuierlich verringert hat. Zum 31.12.2017 musste sogar eine Verringerung gegenüber dem Vorjahr um 4,9 Mio € festgestellt werden. Als Ursache für diese Verringerung wurden im Anhang die Gewerbesteuererhöhungen des Jahres 2017 in Verbindung mit zu leistenden Umlageaufwendungen genannt.

Aktive Rechnungsabgrenzung

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
aktive RAG	2.143,08	387,37
Forderungen aus Zahlungsleistungen	2.143,08	387,37
Zahlungen Beamte Januar		

Die Rechnungsabgrenzungen zum 31.12.2017 betreffen KFZ-Steuer für 5 Fahrzeuge und anteilige Miete und Rundfunkgebühren im neuen Jahr.

PASSIVSEITE

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Eigenkapital	9.527.563,77 €	10.156.099,85 €

Das Eigenkapital zum 31.12.2017 veränderte sich aufgrund des Jahresergebnisses zum 31.12.2017 um – 628,5 T€.

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Rücklagen	10.156.099,85 €	9.101.553,67 €
Basis-Reinvermögen	9.101.553,67 €	9.101.553,67 €
Basis-Reinvermögen-lfd. Korrektur	- €	- €
RL aus Überschüssen ordentl. Erg.	1.054.546,18 €	968.093,86 €
Sonderrücklagen	- €	- €
Ergebnisvortrag	- €	- €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 628.536,08 €	86.452,32 €
Stand 31.12.	9.527.563,77 €	10.156.099,85 €

Zum Jahresabschluss 31.12.2017 erfolgten keine Berichtigungen der Eröffnungsbilanz gemäß § 54 KomHVO.

Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft Rücklagen zu bilden. Nach § 111 Abs. 1 KVG i.V.m. § 22 KomHVO sind durch die Zuführung der Überschüsse der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden.

Die Bildung weiterer zweckgebundener Rücklagen (Sonderrücklagen) ist zulässig. Diese sind vorrangig zu § 23 KomHVO – Haushaltsausgleich – zu bilden. Sonderrücklagen wurden bisher nicht gebildet. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses sind in Höhe des Jahresüberschusses zu bilden.

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
RL aus Überschüsse des ordentlichen Erg. aus Vorjahre	1.054.546,18 €	968.093,86 €
<i>Jahresüberschuss HJ 2013</i>	338.848,15 €	338.848,15 €
<i>Jahresüberschuss HJ 2014</i>	357.378,32 €	357.378,32 €
<i>Jahresüberschuss HJ 2015</i>	271.867,39 €	271.867,39 €
<i>Jahresüberschuss HJ 2016</i>	86.452,32 €	

Gemäß § 23 Abs. 1 KomHVO ist der Saldo des ordentlichen Ergebnisses den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in voller Höhe zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses benötigt wird. Somit ergibt sich zum 31.12.2017 eine Rücklage aus Überschüssen i.H.v. 1,1 Mio €.

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (-)	- 628.536,08 €	86.452,32 €

Im Haushaltsjahr 2017 wurde ein Jahresfehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis i.H.v. -628,5 T€ erwirtschaftet. Dieser kann zum Jahresabschluss 2018 gemäß § 23 Abs. 2 KomHVO durch die Rücklagen aus Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden. Soweit der Jahresfehlbetrag vorgetragen wird, verbleibt eine Rücklage aus Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 426,0 T€.

Sonderposten

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Sonderposten	2.899.609,20 €	2.392.123,00 €
<u>Zusammensetzung</u>		
Sopo aus Zuwendungen	1.949.448,00 €	1.881.388,00 €
Sopo aus Beiträgen	532.563,00 €	510.735,00 €
Sopo aus Anzahlungen	417.598,20 €	- €
Sonstige Sonderposten	- €	- €

Die Sonderposten aus Zuwendungen betreffen 67,2 % (VJ 78,6 %) an den gesamten Sonderposten.

	RBW zum 31.12.2016	Zugänge/ Abgänge	Auflösung 2017	RBW zum 31.12.2017
Zuwendungen Bund	35.621,00 €	- €	649,00 €	34.972,00 €
Zuwendungen Land-	1.845.767,00 €	152.440,00 €	83.731,00 €	1.914.476,00 €
dar.: Investpauschale				
FM Hochwasser Ländl. Wegebau Seegraben		111.000,00 €		
Lüftungsanlage		41.440,00 €		
Gesamtbetrag der Zuwendungen	1.881.388,00 €	152.440,00 €	84.380,00 €	1.949.448,00 €
Sopo aus Beiträge	510.735,00 €	48.730,01 €	26.902,01 €	532.563,00 €
Sonderposten aus Anzahlung	- €	417.598,20 €		417.598,20 €
Sonderposten gesamt	2.392.123,00 €	618.768,21 €	111.282,01 €	2.899.609,20 €

Die Sonderposten vom Bund beziehen sich ausschließlich auf Zuwendungen für die Trauerhalle OT Loitsche.

Der Zugang bei den Sonderposten vom Land begründet sich in der im Jahr 2017 erhaltenen Investitionspauschale (58,0 T€ abzgl. Anteil VbG an Investitionspauschale 16,6 T€) sowie um Zuwendungen für Beseitigung von Hochwasserschäden im Bereich des ländlichen Wegebaus (111,0 T€).

Die Investitionspauschale wurde der Baumaßnahme Lüftungsanlage im Dorfgemeinschaftshaus OT Loitsche zugeordnet.

Die Zuwendungen aus Beiträgen erhöhten sich durch wiederkehrende Straßenausbaubeiträge und verringerten sich durch die planmäßige Auflösung. Die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge wurden zu einem Anlagegut zusammengefasst. Die Zuordnung zu den einzelnen Straßenbestandteilen erfolgte hier nicht. Die Auflösung erfolgt gemäß § 34 Abs. 5 KomHVO über 20 Jahre. Eine Begründung ist im Anhang enthalten.

Eine Prüfung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Berechnung erfolgte im Rahmen dieser Prüfung nicht.

Eine Stichprobenprüfung erfolgte hinsichtlich der Auflösung der Sonderposten entsprechend des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Im Ergebnis dessen ergaben sich keine Feststellungen. Die zur Nachweisführung vorgelegten Unterlagen waren plausibel aufgestellt und in ihrer Form nachvollziehbar.

Rückstellungen

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Rückstellungen		
<u>Zusammensetzung:</u>	1.852.064,00 €	5.580.367,00 €
§ 35 (1) Nr. 1-5 KOMHVO	- €	- €
<u>Sonstige Rückstellungen:</u>	1.852.064,00 €	5.580.367,00 €
Altersteilzeit, Urlaubsansprüche	- €	- €
FAG - Umlagen	1.844.564,00 €	5.572.867,00 €
anhängige Gerichtsverfahren	- €	- €
drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	- €	- €
Sonstige Verbindl. gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	7.500,00 €	7.500,00 €

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt durch eine Gegenbuchung auf einem sachlich zugehörigen Aufwandskonto.

Die Gemeinde weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2017 folgende sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (sonstige Rückstellungen) aus:

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer – und Sonderabgabenschuldverhältnissen

Kreisumlage	Stand 31.12.2016	Inanspruchn. 2017	ertragsw. Auflösung	Zugang 2017	Stand 31.12.2017
Aufwand für 2015 - Ist 2017	2.123.274,00 €	2.123.274,00 €			- €
Aufwand für 2016 - Ist 2018	664.200,00 €				664.200,00 €
Aufwand für 2017 - Ist 2019				132.500,00 €	132.500,00 €
	2.787.474,00 €	2.123.274,00 €		132.500,00 €	796.700,00 €
VbG Umlage	Stand 31.12.2016	Inanspruchn. 2017	ertragsw. Auflösung	Zugang 2017	Stand 31.12.2017
Aufwand für 2015 - Ist 2017	1.277.699,00 €	1.277.699,00 €			- €
Aufwand für 2016 - Ist 2018	681.000,00 €				681.000,00 €
Aufwand für 2017 - Ist 2019				137.500,00 €	137.500,00 €
	1.958.699,00 €	1.277.699,00 €		137.500,00 €	818.500,00 €
Finanzkraftumlage	Stand 31.12.2016	Inanspruchn. 2017	ertragsw. Auflösung	Zugang 2017	Stand 31.12.2017
Aufwand für 2015 - Ist 2017	583.322,00 €	583.322,00 €			- €
Aufwand für 2016 - Ist 2018	224.000,00 €				224.000,00 €
Aufwand für 2017 - Ist 2019				- €	- €
	807.322,00 €	583.322,00 €		- €	224.000,00 €
Gewerbesteuerumlage	Stand 31.12.2016	Inanspruchn. 2017	ertragsw. Auflösung	Zugang 2017	Stand 31.12.2017
Abrechnung 2017	19.372,00 €	19.372,00 €	- €	5.364,00 €	5.364,00 €
Rückstellungen FAG	5.572.867,00 €	4.003.667,00 €	- €	275.364,00 €	1.844.564,00 €

Der starke Rückgang bei den Umlageverpflichtungen begründet sich in dem drastischen Rückgang in Bezug auf die Steuerkraft der Gemeinde im Haushaltsjahr 2017.

Gemäß Ausführungen des Landesrechnungshofes und des MI LSA aus dem Jahr 2018 wird die Rückstellungsbildung in Höhe der gesamten Kreisumlage als unzulässig erklärt. Vielmehr soll die Rückstellungsbildung nur in Höhe des Differenz- bzw. Erhöhungsbetrages gegenüber der gewöhnlich zu leistenden Umlage erfolgen. Diese Rückstellungen sind jedoch nur im Falle einer wesentlichen Erhöhung der zugrunde zu legenden Steuereinnahmen zu bilden.

Die Korrektur der Eröffnungsbilanz hinsichtlich dieser Rückstellungen wird lt. Aussagen der Kämmerin mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 erfolgen.

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 c) KomHVO dürfen „Sonstige Rückstellungen“ auch für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften gebildet werden, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag **wesentlich** ist.

Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze durch die Verwaltung ist von den örtlichen Gegebenheiten und den haushaltsmäßigen Auswirkungen abhängig zu machen. Für die Gemeinde wurde bisher noch keine Wesentlichkeitsgrenze festgelegt.

Für die Aufwendungen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013/ 2014/ 2015 / 2016 und 2017 waren im jeweiligen Haushaltsjahr Rückstellungen zu bilden. **Diese Aufwendungen wurden jedoch nicht erfasst und entsprechend auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.**

sonstige Verpflichtungen	Stand 31.12.2016	Inanspruch- nahme	ertragsw. Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2017
Prüfung EöB	7.500,00 €				7.500,00 €
Prüfung JAB 2013	- €	- €	- €	- €	- €
Prüfung JAB 2014	- €	- €	- €	- €	- €
Prüfung JAB 2015	- €	- €	- €	- €	- €
Prüfung JAB 2016	- €	- €	- €	- €	- €
	7.500,00 €				7.500,00 €

Verbindlichkeiten

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Verbindlichkeiten	219.525,58 €	313.073,85 €
Verbindlichkeiten aus Krediten	143.098,34 €	242.551,32 €
Verb. Kredite zur Zahlungssicherung	- €	- €
Verbindlichkeiten aus L. und Leistungen	10.003,06 €	7.667,18 €
Verb aus Transferleistungen	2.000,00 €	- €
Sonstige Verbindlichkeiten	64.424,18 €	62.855,35 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden ordnungsgemäß übertragen.

	Kreditinstitut	Laufzeit	Stand zum 31.12.2016	ordentliche Tilgung	Sonder- tilgung	Stand zum 31.12.2016
1	DKB AG 6 711 824 273	30.05.2024	50.354,69 €	6.435,92 €		43.918,77 €
2	DKB AG 6 712 038 683	30.06.2024	64.462,77 €	8.286,94 €		56.175,83 €
3	Investitionsbank 3 107 980 013	30.06.2018	127.733,86 €	84.730,12 €		43.003,74 €
			242.551,32 €	99.452,98 €	- €	143.098,34 €

In der Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2017 waren Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen i.H.v. 143,1 T€ ausgewiesen. Die Verringerung der Kreditverbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr begründet sich in der ordentlichen Tilgung i.H.v. 99,5 T€.

Der Verschuldungsgrad der Gemeinde liegt bei 0,6 % (Verhältnis der langfristigen Kreditverbindlichkeiten zum Gesamtkapital). Im Vorjahr lag der Verschuldungsgrad bei 0,6 %.

Allgemein gilt, dass die Situation umso besser ist, je geringer die Fremdkapitalquote ist.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Bilanz weist Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wie folgt aus:

- Kto 35110001 i.H.v. 3.963,61 €

Hierbei handelt es sich um Überzahlungen (Guthaben), die aufgrund einer Rückzahlungsverpflichtung als Verbindlichkeiten auszuweisen sind.

Die Verbindlichkeiten der Überzahlungen aus dem Vorjahr (255,85 €) wurden in voller Höhe zum Jahresabschluss 2017 aufgelöst.

- Kto. 3511018 i.H.v. 466,71 €

Hierbei handelt es sich um negative Kasseneinnahmereste (Verbindlichkeiten)

Sicherheitseinbehalte

			JAB 2016	JAB 2017
Hein-Bau-GmbH	SR 2016102	Pflege 10/2016	1.346,99 €	- €
Hein-Bau-GmbH	SR 2016103	Pflege 10/2017	2.765,90 €	2.765,90 €
Hein-Bau-GmbH	SR 2016104	Pflege 10/2018	2.806,84 €	2.806,84 €
			6.919,73 €	5.572,74 €

Sonstige Verbindlichkeiten

Unter Sonstige Verbindlichkeiten werden ausgewiesen:

VW	Sonstige Verbindlichkeiten		
	JAB 31.12.2017	Zu-/ Abgänge	JAB 31.12.2018
37919151 Separationsinteressenten alt	1.038,80 €		1.038,80 €
37999218 Verw. Anlieger	252,80 €	- €	252,80 €
37999219 Anlieger für gehörige Wasserläufe	1,20 €	39,42 €	40,62 €
37999230 Separationsinteressenten	20.268,98 €	490,61 €	20.759,59 €
37999234 Entschäd. Umlegungsinteressenten	1.942,30 €	1.038,80 €	2.981,10 €
37999270 Grundstücksverkäufe	39.351,27 €	- €	39.351,27 €
37999250 Durchlaufende Gelder	- €	- €	- €
	62.855,35 €	1.568,83 €	64.424,18 €

Das Separationsvermögen wird auf gesonderte Bankkonten geführt und als sonstige Verbindlichkeiten in der Bilanz erfasst. Die buchmäßige Abstimmung mit dem Kontoauszug zum 31.12. ergab folgende Differenz:

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Separationsinteressenten Alt	- €	1.038,80 €	1.038,80 €	1.038,80 €
Separationsinteressenten	19.319,95 €	19.716,17 €	20.268,98 €	20.759,59 €
Entschäd. Umlegungsinteressenten	834,38 €	903,50 €	1.942,30 €	2.981,10 €
Bestand Verwahrkonto - Sonst. Verb.	20.154,33 €	21.658,47 €	23.250,08 €	24.779,49 €
Giro Separation	20.273,19 €	21.912,47 €	23.504,08 €	25.072,91 €
Differenz	118,86 €	254,00 €	254,00 €	293,42 €

Die Differenz konnte im Rahmen der Prüfung nicht begründet werden. Künftig sollten festgestellte Abweichungen im Anhang begründet werden.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes SA stellt das Separationsvermögen in Sachsen-Anhalt kein wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde dar. Es ist daher sachgerecht als Treuhandvermögen in Form einer Sonderrechnung und nicht in der kommunalen Bilanz nachzuweisen. Das bezieht sich ebenfalls auf die mit dem Separationsvermögen verbundenen Einnahmen und Ausgaben bzw. Festgeldkonten (soweit vorhanden).

Übernahme Haftungsverhältnisse

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Gemeinde in der Vergangenheit Bürgschaften und andere Sicherheiten übernommen hat.

Passive Rechnungsabgrenzung

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
passive RAG	1.939,62	2.111,42

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird.

Der Bilanzansatz beinhaltet Vorauszahlungen für die Gewährung von Grabnutzungsrechten. Mit der Vereinnahmung von Friedhofsgebühren entsteht für die Gemeinde eine mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung, die darin besteht, dem Gebührenzahler eine Grabstätte zur Nutzung von i.d.R. 20 Jahren zu überlassen. Aus diesem Grunde werden die passivierten Vorauszahlungen je nach Laufzeit der vereinbarten Nutzungszeiten, zeitanteilig in die Erfolgsrechnung einbezogen; d.h. sie sind sukzessive planmäßig aufzulösen.

Im Haushaltsjahr 2017 waren Vorauszahlungen von insgesamt 1.255,00 € abzugrenzen (VJ 895,90 €). Auflösungen für das Jahr 2017 erfolgten in Höhe von 171,80 €.

Erläuterungen zu den Posten der Vermögensrechnung zum 31.12.2017**AKTIVSEITE**

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Anlagevermögen	11.503.642,97 €	10.986.320,89 €

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel. Das Anlagevermögen macht einen Anteil von 79,3 % (VJ 59,6 %) des Gesamtvermögens aus. Es besteht zu 91,6 % (VJ 90,3 %) aus dem Sachanlagevermögen, zu 7,9 % (VJ 9,2 %) aus dem Immateriellen Vermögen und zu 0,5 % aus dem Finanzanlagevermögen.

Das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 517,3 T€. Die Erhöhung ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Anlagen im Bau zurückzuführen.

Die Gemeinde wies bis zum 31.12.2016 im Anlagevermögen alle beweglichen Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 410 € Netto und alle unbeweglichen Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen.

Ab dem 01.01.2017 erfolgt die Erfassung dem § 40 Abs. 2 KomHVO entsprechend in einem jährlich neu zu bildenden Sammelposten.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
	911.373,00 €	1.009.020,00 €
Lizenzen	0,00 €	0,00 €
Softwareprogramme	0,00 €	0,00 €
geleistete Zuwendungen für Inv. Dritter	911.373,00 €	1.009.020,00 €

Gemäß § 34 Abs. 6 KomHVO sind Investitionsfördermaßnahmen als immaterielle Vermögensgegenstände in der Bilanz auszuweisen, soweit für die Gemeinde eine mehrjährige Zweckbindung oder eine Gegenleistung vereinbart wurde, die nachhaltig der kommunalen Aufgabenerfüllung dient.

Die Gemeinde hat für die Maßnahme: Errichtung Werk- und Kulturscheune Loitsche der Kirchengemeinde Loitsche eine nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. Als Gegenleistung steht der Gemeinde das vertraglich zugesicherte Nutzungsrecht über mindestens 12 Jahre zu.

Imm VG auf Anzahlung	940.600,34 €
Zuwendungen im HJ 2015	229.810,59 €
Zuwendungen für Werk- und Kulturscheune gesamt:	1.170.410,93 €
Abschreibung ab 01.05.2015 bis 31.12.2015	65.022,93 €
Bestand immaterielle Vermögensgegenstände	1.105.388,00 €
Imm. VG aus geleisteten Zuwendungen bis HJ 2015	1.170.410,93 €
Zuwendungen im HJ 2016 - Montage Hoftor	1.204,28 €
Zuwendungen für Werk- und Kulturscheune gesamt:	1.171.615,21 €
Abschreibung ab 01.05.2015 bis 31.12.2015	65.022,93 €
Abschreibung HJ 2016	97.572,28 €
Abschreibung HJ 2017	97.647,00 €
Bestand immaterielle Vermögensgegenstände	911.373,00 €

Sachanlagevermögen

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Sachanlagevermögen	10.531.995,11 €	9.917.026,03 €

Die Buchwerte des Sachanlagevermögens haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

Anschaffungs- u. Herstellungskosten	Buchwert am 31.12.2017		
	in % der Anschaffungs- werte	noch nicht aufgelöste Sonderposten	
13.812,5 T€	10.532,0 T€	76,2 %	2.899,6 T€

Das Sachanlagevermögen ist zum Stichtag 31.12.2017 zu 23,8 % (VJ 22,6 %) abgeschrieben. Die Abschreibungsquote (AFA im HJ / RBW der Sachanlagen) beträgt 3,7 % (VJ 3,6 %).

Für ausgewählte Bauvorhaben wurde eine maßnahmebezogene Einzelfallprüfung durchgeführt. Entsprechende Darstellungen sind dem Pkt. 4.4 des Berichtes zu entnehmen.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	512.320,73 €	515.521,70 €

Der Bestand zum Bilanzstichtag hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt geändert:

	31.12.2016 AK/HK	Abgänge (-)	31.12.2017 AK/HK
Grünflächen	43.264,78 €	3.183,97 €	40.080,81 €
Ackerland	247.428,47 €	17,00 €	247.411,47 €
Wald und Forsten	6.060,75 €	0,00 €	6.060,75 €
Sonderflächen	5.674,40 €	0,00 €	5.674,40 €
sonst. unbebaute Grdst.	213.093,30 €	0,00 €	213.093,30 €
unbebaute Grdst.	515.521,70 €	3.200,97 €	512.320,73 €

Der Abgang resultiert aus 2 Teilabgängen (Verkauf nach Zerlegungsvermessung) bei den Nutzungsarten Grünfläche und Landwirtschaft. Die lückenlose Nachweisführung war gegeben.

Hinweis:

Ausgehend von den Erläuterungen im Anhang zu den sonstigen unbebauten Grundstücken erfasst die Gemeinde hier auch die Flurstücke der Sportplätze. Dies ist insofern falsch, da gemäß Kontenrahmenplan diese Flurstücke unter der Bilanzposition der bebauten Grundstücke zu erfassen sind. Dies ist künftig zu berücksichtigen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.177.448,76 €	5.183.421,76 €

Die Restbuchwerte entwickelten sich im Jahr 2017 wie folgt:

	RBW 31.12.2016	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/ Abgänge Afa 2016	RBW 31.12.2017	RBW Anteil an AK/HK
Grund und Boden bebaute Grdst.	391.685,76 €	- €	- €	391.685,76 €	100,0 %
Gebäude u. Aufbauten auf beb. Grdst.	4.791.736,00 €	187.423,54 €	193.396,54 €	4.785.763,00 €	80,7 %
Grundstücksgleiche Rechte	- €	- €	- €	- €	
Bebaute Gdst. Grdstgl. Rechte	5.183.421,76 €	187.423,54 €	193.396,54 €	5.177.448,76 €	

Die Veränderungen im Bestandskonto 0321 begründen sich wie folgt:

- Neubau FFw/Betriebshof Loitsche 7.311,17 €

Hierbei handelt es sich um die Schlussrechnung des beteiligten Planungsbüros. Der Betrag wurde zum Objekt in 2017 nachaktiviert.

- DGH Loitsche Aufzug und Akustik 180.122,37 €

Die Kosten für den Fahrstuhlanbau i.H.v. 159,3 T€ und für die Akustik i.H.v. 20,8 T€ entstanden in den Hj. 2014 – 2017.

Aufgrund der zeitversetzten Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse erfolgte die maßnahmebezogene Prüfung bereits im Rahmen der Prüfung des JAB 2016 bis hin zur Fertigstellung in 2017. Im Ergebnis kam es zu keinen wesentlichen Feststellungen. (Siehe Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016.)

Gebäude und Aufbauten (ohne Grdst) durchschn.		31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
Nutzungsdauer	RBW Gebäude u. Aufbauten Ende HJ	4.785.763,00 €	4.791.736,00 €	2.695.789,00 €
	Abschreibungen auf Gebäude u. Aufbauten im HJ	193.396,54 €	169.849,03 €	133.854,75 €
		25 Jahre	28 Jahre	20 Jahre
Anlage- abnutzungsgrad		1.144.728,39 €	951.331,85 €	781.482,82 €
	kum. Abschreibungen auf Gebäude u Aufbauten	5.930.491,39 €	5.743.067,85 €	3.477.271,82 €
	Gebäude und Aufbauten zu hist. AK/HK	19,3 %	16,6 %	22,5 %
RBW in %		4.785.763,00 €	4.791.736,00 €	2.695.789,00 €
	RBW der Gebäude und Aufbauten ohne Grdst.	5.930.491,39 €	5.743.067,85 €	3.477.271,82 €
	Gebäude und Aufbauten zu AK HK	80,7	83,4 %	77,5 %

Der Restbuchwert der Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken beträgt zum 31.12.2017 80,7 % (VJ 83,4 %); das bedeutet, dass die Gebäude und Aufbauten erst zu 19,3 % (VJ 16,6 %) abgeschrieben sind.

Diese Kennzahlen veränderte sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig. Zwar wurden investive Maßnahmen (Zugänge im AK/HK) i.H.v. 187,4 T€ aktiviert. Demgegenüber stehen jedoch Abschreibungen im Haushaltsjahr 2017 i.H.v. 193,4 T€.

Infrastrukturvermögen

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Infrastrukturvermögen	3.162.360,33 €	3.244.056,33 €

Die Buchwerte entwickelten sich zum 31.12.2017 wie folgt:

	RBW 31.12.2016	Zu-/Abgänge Zu-/ Abgänge AK Afa 2017		RBW 31.12.2017	RBW Anteil an AK/HK
Grund und Boden des Infrastrukturverm	384.657,33 €	-519,00 €	0,00 €	384.138,33 €	100,0 %
Baut. Anlagen des Infrastrukturverm.	2.859.399,00 €	57.418,21 €	138.595,21 €	2.778.222,00 €	64,8 %
Infrastrukturverm	3.244.056,33 €	56.899,21 €	138.595,21 €	3.162.360,33 €	

Der Zugang i.H.v. 57.418,21 € betrifft die Maßnahme Schmiedeweg und resultiert aus Rechnungen im Haushaltsjahr 2017. Der grundhafte Ausbau der Anliegerstraße konnte bereits in 2016 fertiggestellt werden. Bei den Rechnungen 2017 handelt es sich um eine Schlussrechnung sowie Prüfgebühren als Nachaktivierung zur Maßnahme.

Eine Prüfung der Gesamtmaßnahme erfolgte im Rahmen der Prüfung des entsprechenden Verwendungsnachweises ohne Beanstandungen.

Die Abgänge i.H.v. 138.595,21 € dokumentieren die planmäßigen Abschreibungen.

Das Infrastrukturvermögen beträgt 27,5 % (VJ 29,5 %) des gesamten Anlagevermögens der Gemeinde.

Der Restbuchwert der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens beträgt zum 31.12.2017 noch 64,8 % (VJ 67,6 %). Das würde bedeuten, dass die baulichen Anlagen erst zu 35,4 % abgeschrieben sind.

An dieser Kennziffer ist zu erkennen, ob evtl. ein hoher und ggf. dringlicher zukünftiger Investitions- bzw. Kapitalbedarf (Investitionsstau) besteht, der dann auch liquiditätsseitig abgesichert sein muss. Tatsächlich sind lt. Anlagenbuchhaltung eine Vielzahl der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens lediglich mit 1 € als historische Anschaffungs- und Herstellungskosten und infolge dessen mit 0 € kumulative Abschreibungen ausgewiesen. Daher ist diese Kennziffer hier nicht realistisch.

Die Vielzahl der mit 1 € bewerteten Anlagegüter im Bereich der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens könnte ein Investitions- bzw. Kapitalbedarf in der Gemeinde begründen. Der Anhang enthält hierzu keine weiteren Erläuterungen.

Bauten auf fremden Grund und Boden

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Bauten auf fremden Grund und Boden	228.607,00 €	125.728,00 €

Der Zugang i.H.v. 102.879,00 € betrifft die Aktivierung des ländlichen Wegebaues zum Seegraben. Beim Grund und Boden handelt es sich um eine Separationsfläche.

Die erforderliche Nachweisführung durch Rechnungen und Belege ist gegeben. Als Nachweis des Aktivierungszeitpunktes ist zukünftig das Abnahmeprotokoll als Fertigstellungsnachweis beizufügen.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Kunst und Kulturdenkmäler	3,00 €	3,00 €
Übrige Denkmäler	3,00 €	3,00 €

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich nicht ergeben.

Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	52.274,00 €	68.270,00 €
Fahrzeuge	45.243,00 €	59.850,00 €
Maschinen	6.701,00 €	8.419,00 €
Technische Anlagen	330,00 €	1,00 €

Die Restbuchwerte der Fahrzeuge und Maschinen entwickelten sich zum 31.12.2017 wie folgt:

	RBW 31.12.2016	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2016	RBW 31.12.2017	RBW Anteil an AK/HK
Fahrzeuge	59.850,00 €	2.468,00 €	17.075,00 €	45.243,00 €	14,7 %
Maschinen	8.419,00 €	0,00 €	1.718,00 €	6.701,00 €	11,2 %
Technische Anlagen	1,00 €	394,46 €	65,46 €	330,00 €	5,4 %
	68.270,00 €	2.862,46 €	18.858,46 €	52.274,00 €	

Der Zugang bei den Fahrzeugen resultiert aus der Anschaffung eines PKW-Anhängers. Die Abschreibungen begannen mit dem Datum der Rechnungslegung am 23.08.2017. Für das Dorfgemeinschaftshaus in Loitsche wurde ein WLAN-Zugang (Fritz-Box) erworben. Aktiviert wurde das Anlagegut zeitnah am 10.03.2017 nach Rechnungslegung. Die erforderliche Nachweisführung für die neu erworbenen Vermögensgegenstände war gewährleistet.

Die bilanziellen Veränderungen der Abgänge resultieren ausschließlich aus den planmäßigen Abschreibungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	195.152,00 €	146.661,00 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Betriebsvorrichtungen	168.968,00 €	113.734,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.083,00 €	32.927,00 €
Sammelposten	1.101,00 €	

Gemäß § 40 Abs. 2 KomHVO können bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis 150 € AK/HK sofort als Aufwand gebucht werden. Die beweglichen Vermögensgegenstände mit AK/HK von 150 € bis 1.000 € ohne USt. sind in einen jährlich neu zu bildenden Sammelposten einzustellen. Der Sammelposten ist unabhängig von der jeweiligen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände über 5 Jahre abzuschreiben.

Im Haushaltsjahr 2017 wurde eine Änderung in der Erfassung der Vermögensgegenstände vorgenommen. Vermögensgegenstände mit einem Einzelwert von 150 € bis 1.000 € Netto wurden in der Anlagenbuchhaltung in einem Sammelposten erfasst. Die Abschreibung erfolgt gemäß § 40 Abs. 2 KomHVO über fünf Jahre.

Der Restbuchwert der Betriebsvorrichtungen veränderte sich zum Jahresabschluss 2017 wie folgt:

	RBW 31.12.2016	Zu-/ Abgänge AK	Abgänge Afa 2016	RBW 31.12.2017	RBW Anteil an AK/HK
Betriebsvorrichtungen	113.734,00 €	80.809,95 €	25.575,95 €	168.968,00 €	45,1 %
Betriebs- und Geschäftsausstattung	32.927,00 €	0,00 €	7.844,00 €	25.083,00 €	51,5 %
Sammelposten	0,00 €	1.376,00 €	275,00 €	1.101,00 €	80,0 %
Geringwertige WG	0,00 €	11.301,88 €	11.301,88 €	0,00 €	
	146.661,00 €	93.487,83 €	44.996,83 €	195.152,00 €	

Die Zugänge bei den Betriebsvorrichtungen setzen sich zusammen aus

Lüftungsanlage MZG Loitsche	74.151,47 €
Spielgerät Wackelsteg	2.008,48 €
Küche MZG Loitsche	4.650,00 €

Die lückenlose Dokumentation der neuen Vermögensgegenstände kann bestätigt werden. Die Aktivierung der Anlagegüter erfolgte mit der jeweiligen Schlussrechnung bzw. Rechnungslegung. Die festgelegten Nutzungsdauern entsprechen den hausinternen Festlegungen.

Hinsichtlich der Küche im MZG Loitsche, aber auch bezüglich der bereits in den Vorjahren 2015 und 2016 getroffenen Feststellungen hinsichtlich falscher Zuordnungen zu den Betriebsvorrichtungen wird Folgendes festgestellt und beanstandet:

Bereits im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde aufgrund falscher Zuordnungen in der Bilanzunterposition „Betriebsvorrichtungen“ auf den „Erlass der obersten Finanzbehörde der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15.03.2006“ und den dort enthaltenen Definitionen und Übersichten zu dieser Thematik hingewiesen.

U.a. wird hier auf die Vielzahl von Einbauküchen in allen Objekten der Gemeinde Loitsche/Heinrichsberg hingewiesen. Aus diesem vorgenannten Erlass geht eindeutig hervor, dass Einbauküchen **nicht** zu den Betriebsvorrichtungen zählen.

Bereits in den Berichten über die Prüfung der JAB 2015 und 2016 wieder wiederholt daraufhin gewiesen, dass die Zuordnungen unter der Position der Betriebsvorrichtungen zu überprüfen sind. Dies erfolgte unter Angabe von Beispielen, die nach Ansicht der **Rechnungsprüfung einer falschen Bilanzposition zugeordnet wurden.**

Im Ergebnis der Nachprüfung war festzustellen, dass die Verwaltung hier keinen Handlungsbedarf sah.

Durch die Verwaltung wurden weder die erforderlichen Korrekturen i.V.m. den Neuuzuordnungen vorgenommen, noch wurden entsprechende Erläuterungen im Anhang des jeweils folgenden JAB gegeben.

Um welche Positionen es sich hierbei im Einzelnen handelt, ist den Prüfberichten der Haushaltsjahre 2015 und 2016 zu entnehmen. Jedoch wird es vom RPA als erforderlich angesehen, die komplette Bilanzposition „Betriebsvorrichtungen“ dahingehend zu überprüfen.

Die Abgänge bei den Betriebsvorrichtungen und den BGA's resultieren ausschließlich aus den planmäßigen Abschreibungen des Jahres.

Geleistete Zahlungen und Anlagen im Bau

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.203.829,29 €	633.364,24 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
AiB Hochbaumaßnahmen	1.190.010,74 €	619.645,44 €
AiB Tiefbaumaßnahmen	13.818,55 €	13.718,80 €

Anlagen im Bau sind Gegenstände des Sachanlagevermögens, die sich bei der bilanzierenden Gemeinde noch im Fertigstellungsprozess befinden. Im Haushaltsjahr 2017 wurden die nachfolgend aufgeführten investiven Maßnahmen fortgeführt bzw. neu begonnen.

	RBW 31.12.2016	Zu-/ Abgänge AK	Um- buchungen	RBW 31.12.2017
Neubau Sportzentrum	404.790,12 €	697.792,42 €	- €	1.102.582,54 €
Umbau DGH Elbstr. 98	0,00 €			0,00 €
Mehrzweckgebäude	187.514,86 €	66.748,98 €	254.263,84 €	0,00 €
Kita OT Loitsche	27.340,46 €	60.087,74 €	- €	87.428,20 €
ländl. Wegebau Seegraben	7.240,44 €	103.068,19 €	110.308,63 €	0,00 €
Friedrichstr.		7.138,25 €	- €	7.138,25 €
Wegebau Schäferei-Ohre	6.478,36 €	201,94 €		6.680,30 €
	633.364,24 €	935.037,52 €	-364.572,47 €	1.203.829,29 €

Im Hj. 2017 erfolgte die Fertigstellung der bereits im Vorjahr begonnenen Maßnahmen des Mehrzweckgebäudes sowie des ländlichen Wegebaues Seegraben. Die Aktivierung des Seegrabens erfolgte zeitnah unter der Bilanzposition Bauten auf fremden Grund und Boden.

Die Nachweisführung über die Höhe der Kosten für das Mehrzweckgebäude i.H.v. 254.263,84 € befindet sich dokumentiert unter der Position Gebäude. Zukünftig ist darauf zu achten, das Abnahmeprotokolle bzw. ein schriftlicher Nachweis des Fachamtes zum Fertigstellungszeitpunkt als Nachweis des Aktivierungszeitpunktes beizufügen ist.

Die Maßnahmen Sportzentrum, Kita Loitsche, Friedrichstraße und der Wegebau Schäferei sind per 31.12.2017 noch nicht abschließend fertiggestellt und verbleiben somit unter Position Anlagen im Bau. Die erforderliche wertmäßige Nachweisführung befindet sich prüffähig im Dokumentationsordner.

2. Finanzanlagevermögen

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Finanzanlagevermögen	60.274,86 €	60.274,86 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €
Beteiligungen	60.274,86 €	60.274,86 €
Sondervermögen	- €	- €
Ausleihungen	- €	- €
Wertpapiere	- €	- €

Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ist mit 7,3 % (40.960 €) an der Zielitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH beteiligt. Hier ergab sich im Haushaltsjahr 2017 keine Änderung.

Die weiteren Beteiligungen (Bilanzkonto 1113 – Beteiligungen, nicht börsenorientierte Aktien) beziehen sich auf Beteiligungen an der Avacon AG (9.663 Stück Aktien). Da Anschaffungskosten nicht bekannt waren, erfolgte die Bewertung mit dem anteiligen Wert des gezeichneten Kapitals lt. Bilanz der Avacon AG per 31.12.2012. Für die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ergab sich somit ein anteiliger Wert von 19.325,98 €. Lt. den vorliegenden Unterlagen hat die Gemeinde gemäß Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag ihren Geschäftsanteil an der E.ON Energie Deutschland Holding GmbH zu einem Preis von 11,12 € veräußert. Somit verringert sich die Beteiligung auf 19.314,86 €. Eine Verringerung der Anteile wurde zum 31.12.2015 im Bilanzkonto 1114 erfasst.

Die ausstehende Korrektur (Umbuchung zwischen den Bilanzkonten 1113 und 1114 soll zum Jahresabschluss 2018 erfolgen.

3. Umlaufvermögen

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Umlaufvermögen	2.994.916,12 €	7.457.066,86 €

Das Umlaufvermögen untergliedert sich in Vorräte/ Grundstücke in Entwicklung, den Forderungen und den liquiden Mitteln.

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Vorräte / Grdst. in Entwicklung	71.590,00 €	93.000,00 €
<u>davon:</u>		
Grundstücke in Entwicklung	71.590,00 €	93.000,00 €

Das in der Bilanz der Gemeinde ausgewiesene Vorratsvermögen setzt sich aus unbebauten Grundstücken zusammen, die im Zuge regionaler Ansiedlung durch Schaffung von Wohnbaugrundstücken zur Veräußerung stehen und daher als Grundstücke in Entwicklung in der Bilanz auszuweisen sind.

Wie dem Anhang zu entnehmen ist, wurden im Haushaltsjahr 2017 insgesamt 4 Grundstücke in Entwicklung veräußert. Somit verfügte die Gemeinde zum 31.12.2017 noch über insgesamt 6 veräußerbare Baugrundstücke.

Forderungen

Die Vermögensrechnung weist folgende wertberichtigte Forderungen zum 31.12.2017 aus.

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	459.894,51 €	25.131,72 €
privatrechtliche Forderungen	415,97 €	1.975,64 €
Sonstige Vermögensgegenstände	474,50 €	1.070,00 €
Forderungen gesamt	460.784,98 €	28.177,36 €

Die Forderungen zum 31.12.2017 haben sich gegenüber dem Vorjahr um 432,6 T€ deutlich erhöht. Dies ist im Wesentlichen aus der Erhöhung der Forderungen aus Sonderposten ohne Wertberichtigung i.H.v. 432,3 T€ zurückzuführen.

Die ausgewiesenen Forderungen aus Sonderposten beziehen sich lt. den Ausführungen zum Anhang auf erwartete Fördermittel aus STARK III für die Maßnahme Kita OT Loitsche.

Im Kontenrahmenplan werden die Konten verbindlich vorgeschrieben. Darüber hinaus ist es jedoch möglich weitere Unterkonten zu bilden und diese entsprechend zu benennen.

Dies trifft auch für den Forderungsbereich zu. Hier sind innerhalb der Kontenbereiche für die Forderungsarten Wertberichtigungskonten vorgesehen. Für diese Wertberichtigungskonten werden i.d.R. Unterkonten gebildet, um die Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen getrennt ausweisen zu können.

Anhand der Bilanz / Vermögensrechnung zum 31.12.2017 der Gemeinde werden als Wertberichtigungskonten ausschließlich Konten mit der Bezeichnung: „Einzelwertberichtigung“ ausgewiesen.

Anhand der Unterlagen musste jedoch erkannt werden, dass Pauschalwert- und Einzelwertberichtigungen durchgeführt wurden.

In der Bilanz zum 31.12.2017 wurden Einzelwertberichtigungen i.H.v.	9.843,76 €
und lt. den Unterlagen Einzelwertberichtigungen i.H.v.	545,08 €
sowie Pauschalwertberichtig. i.H.v.	9.298,68 €

ausgewiesen.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass sämtliche Forderungen aufgelistet und nach dem Alter der Forderungen sortiert und entsprechend prozentual wertberichtigt werden.

Hinweis: Es gilt zu beachten, dass eine Einzelwertberichtigung von Forderungen nicht gleich zu setzen ist mit einer pauschalen Einzelwertberichtigung.

Bei der Bewertung der einzelnen Forderung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Forderungseingang zweifelhaft erscheinen lassen, d.h.:

- die Umstände, die sich aus der Person des Schuldners ergeben (er will oder er kann nicht zahlen) oder
- die Umstände, die sich aus der Eigenschaft der Forderung selbst ergeben – **und**
- z.B. auch die Überfälligkeit etc.

Sofern man nur die Überfälligkeit berücksichtigt, kann nicht mehr von einer Einzelwertberichtigung der Forderung gesprochen werden.

Lt. diesen Unterlagen wurden im Haushaltsjahr 2017 keine Forderungen unbefristet niedergeschlagen und Forderungen i.H.v. 545,08 befristet niedergeschlagen.

Im Rahmen der Prüfung musste festgestellt werden, dass die Angaben aus der Kontenliste „Niederschlagsverzeichnis“ aus dem HKR Programm andere Angaben enthält, als die zur Prüfung vorgelegte Dokumentation. Diese Liste weist z.B. unbefristete Niederschlagungen i.H.v. 29,42 € (Mahngebühren und Straßenreinigungsgebühren) aus. Die dokumentierten niedergeschlagenen Beträge weist das Niederschlagsverzeichnis aus dem Haushaltsprogramm nicht aus.

Eine Begründung dafür, konnte dem Prüfer nicht gegeben werden.

	Stand 31.12.2017	EWB / befr. NS	PWB	bereinigte Ford.
öffentlich-rechtl. Ford aus DL <i>Wertberichtigung gegenöff.-rechtl. Ford.DL</i>	8.300,21 €		10,20 €	8.290,01 €
Sonstige öffentl-rechtl. Forderungen ohne Ford aus Sopo <i>Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford</i>	17.846,06 €	32,50 €	6.440,02 €	11.373,54 €
Sonst. öffentl-rechtl. Ford. aus Sopo <i>Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford</i>	442.411,26 €	512,58 €	1.667,72 €	440.230,96 €
Privatrechtl. Ford. aus DL <i>Wertberichtigungen</i>	- €	- €		- €
Sonst. privatrechtl. Forderungen <i>Wertberichtigung</i>	1.144,15 €		728,18 €	415,97 €
Sonstige Vermögensgegenstände priv B <i>Wertberichtigung</i>	927,06 €		452,56 €	474,50 €
Summer aller Forderungen	470.628,74 €	545,08 €	9.298,68 €	460.784,98 €

Die Forderungen aus Sonderposten betreffen u.a.:

Forderungen aus der Investitionsförderung Energetische Sanierung i.H.v. 417,6 T€
Forderungen aus Beiträgen i.H.v. 14,4 T€

Bei der Wertberichtigung von Forderungen aus Sonderposten handelt es sich um die Wertberichtigung Sonderposten aus Beiträgen.

Zur Forderungsbewertung liegt eine Dienstanweisung vor.

Die zum Jahresabschluss pauschal wertberichtigten Forderungen werden im Folgejahr wieder vorgetragen. Die Prüfung, in welcher Höhe die Forderungen pauschal wertberichtigt werden, muss zu jedem Jahresabschluss durchgeführt werden. Je nach Höhe der Wertberichtigung hat dies Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung wie folgt:

		PWB
Ertrag durch Auflösung PWB aus 2015	JAB 2016	7.359,00 €
Aufwand pauschale Wertberichtigung	JAB 2016	6.765,72 €
Mehrertrag durch geringere PWB in ER 2016		593,28 €
Ertrag durch Auflösung PWB aus 2016	JAB 2017	6.765,72 €
Aufwand pauschale Wertberichtigung	JAB 2017	9.298,68 €
Mehraufwand durch höhere PWB in ER 2017		- 2.532,96 €

Liquide Mittel

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Kassenbestand, Bankguthaben, etc.	2.462.541,14 €	7.335.889,50 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	1.452.755,58 €	1.311.859,50 €
sonstige Einlagen	1.009.785,56 €	6.024.030,00 €
Bargeld	- €	- €

Die Kontoauszüge zum 31.12.2017 lagen vor. Die in der Bilanz zum 31.12.2017 ausgewiesenen Mittel stimmen mit den Beständen lt. Kontoauszüge zum 31.12.2017 überein.

<u>Guthaben bei Kreditinstitut</u>	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
DKB	710.372,11	4.039.738,98	1.288.355,42	1.452.755,58
DKB - KIK	8.994.760,65	6.006.000,00	6.024.030,00	1.009.785,56
DKB - Seperation	20.273,19	21.912,47	23.504,08	0,00
	9.725.405,95	10.067.651,45	7.335.889,50	2.462.541,14
Barkasse				
	9.725.405,95	10.067.651,45	7.335.889,50	2.462.541,14

Anhand der Übersicht ist zu erkennen, dass sich der Stand der liquiden Mittel kontinuierlich verringert hat. Zum 31.12.2017 musste sogar eine Verringerung gegenüber dem Vorjahr um 4,9 Mio € festgestellt werden. Als Ursache für diese Verringerung wurden im Anhang die Gewerbesteuererhöhungen des Jahres 2017 in Verbindung mit zu leistenden Umlageaufwendungen genannt.

Aktive Rechnungsabgrenzung

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
aktive RAG	2.143,08	387,37
Forderungen aus Zahlungsleistungen	2.143,08	387,37
Zahlungen Beamte Januar		

Die Rechnungsabgrenzungen zum 31.12.2017 betreffen KFZ-Steuern für 5 Fahrzeuge und anteilige Miete und Rundfunkgebühren im neuen Jahr.

PASSIVSEITE

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Eigenkapital	9.527.563,77 €	10.156.099,85 €

Das Eigenkapital zum 31.12.2017 veränderte sich aufgrund des Jahresergebnisses zum 31.12.2017 um – 628,5 T€.

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Rücklagen	10.156.099,85 €	9.101.553,67 €
Basis-Reinvermögen	9.101.553,67 €	9.101.553,67 €
Basis-Reinvermögen-lfd. Korrektur	- €	- €
RL aus Überschüssen ordentl. Erg.	1.054.546,18 €	968.093,86 €
Sonderrücklagen	- €	- €
Ergebnisvortrag	- €	- €
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	- 628.536,08 €	86.452,32 €
Stand 31.12.	9.527.563,77 €	10.156.099,85 €

Zum Jahresabschluss 31.12.2017 erfolgten keine Berichtigungen der Eröffnungsbilanz gemäß § 54 KomHVO.

Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft Rücklagen zu bilden. Nach § 111 Abs. 1 KVG i.V.m. § 22 KomHVO sind durch die Zuführung der Überschüsse der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden.

Die Bildung weiterer zweckgebundener Rücklagen (Sonderrücklagen) ist zulässig. Diese sind vorrangig zu § 23 KomHVO – Haushaltsausgleich – zu bilden. Sonderrücklagen wurden bisher nicht gebildet. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses sind in Höhe des Jahresüberschusses zu bilden.

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
RL aus Überschüsse des ordentlichen Erg. aus Vorjahre	1.054.546,18 €	968.093,86 €
<i>Jahresüberschuss HJ 2013</i>	338.848,15 €	338.848,15 €
<i>Jahresüberschuss HJ 2014</i>	357.378,32 €	357.378,32 €
<i>Jahresüberschuss HJ 2015</i>	271.867,39 €	271.867,39 €
<i>Jahresüberschuss HJ 2016</i>	86.452,32 €	

Gemäß § 23 Abs. 1 KomHVO ist der Saldo des ordentlichen Ergebnisses den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in voller Höhe zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses benötigt wird. Somit ergibt sich zum 31.12.2017 eine Rücklage aus Überschüssen i.H.v. 1,1 Mio €.

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (-)	- 628.536,08 €	86.452,32 €

Im Haushaltsjahr 2017 wurde ein Jahresfehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis i.H.v. -628,5 T€ erwirtschaftet. Dieser kann zum Jahresabschluss 2018 gemäß § 23 Abs. 2 KomHVO durch die Rücklagen aus Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden. Soweit der Jahresfehlbetrag vorgetragen wird, verbleibt eine Rücklage aus Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 426,0 T€.

Sonderposten

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Sonderposten	2.899.609,20 €	2.392.123,00 €
<u>Zusammensetzung</u>		
Sopo aus Zuwendungen	1.949.448,00 €	1.881.388,00 €
Sopo aus Beiträgen	532.563,00 €	510.735,00 €
Sopo aus Anzahlungen	417.598,20 €	- €
Sonstige Sonderposten	- €	- €

Die Sonderposten aus Zuwendungen betreffen 67,2 % (VJ 78,6 %) an den gesamten Sonderposten.

	RBW zum 31.12.2016	Zugänge/ Abgänge	Auflösung 2017	RBW zum 31.12.2017
Zuwendungen Bund	35.621,00 €	- €	649,00 €	34.972,00 €
Zuwendungen Land-	1.845.767,00 €	152.440,00 €	83.731,00 €	1.914.476,00 €
dar.: Investpauschale				
FM Hochwasser Ländl. Wegebau Seegraben		111.000,00 €		
Lüftungsanlage		41.440,00 €		
Gesamtbetrag der Zuwendungen	1.881.388,00 €	152.440,00 €	84.380,00 €	1.949.448,00 €
Sopo aus Beiträge	510.735,00 €	48.730,01 €	26.902,01 €	532.563,00 €
Sonderposten aus Anzahlung	- €	417.598,20 €		417.598,20 €
Sonderposten gesamt	2.392.123,00 €	618.768,21 €	111.282,01 €	2.899.609,20 €

Die Sonderposten vom Bund beziehen sich ausschließlich auf Zuwendungen für die Trauerhalle OT Loitsche.

Der Zugang bei den Sonderposten vom Land begründet sich in der im Jahr 2017 erhaltenen Investitionspauschale (58,0 T€ abzgl. Anteil VbG an Investitionspauschale 16,6 T€) sowie um Zuwendungen für Beseitigung von Hochwasserschäden im Bereich des ländlichen Wegebau (111,0 T€).

Die Investitionspauschale wurde der Baumaßnahme Lüftungsanlage im Dorfgemeinschaftshaus OT Loitsche zugeordnet.

Die Zuwendungen aus Beiträgen erhöhten sich durch wiederkehrende Straßenausbaubeiträge und verringerten sich durch die planmäßige Auflösung. Die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge wurden zu einem Anlagegut zusammengefasst. Die Zuordnung zu den einzelnen Straßenbestandteilen erfolgte hier nicht. Die Auflösung erfolgt gemäß § 34 Abs. 5 KomHVO über 20 Jahre. Eine Begründung ist im Anhang enthalten.

Eine Prüfung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Berechnung erfolgte im Rahmen dieser Prüfung nicht.

Eine Stichprobenprüfung erfolgte hinsichtlich der Auflösung der Sonderposten entsprechend des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Im Ergebnis dessen ergaben sich keine Feststellungen. Die zur Nachweisführung vorgelegten Unterlagen waren plausibel aufgestellt und in ihrer Form nachvollziehbar.

Rückstellungen

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Rückstellungen		
<u>Zusammensetzung:</u>	1.852.064,00 €	5.580.367,00 €
§ 35 (1) Nr. 1-5 KOMHVO	- €	- €
<u>Sonstige Rückstellungen:</u>	1.852.064,00 €	5.580.367,00 €
Altersteilzeit, Urlaubsansprüche	- €	- €
FAG - Umlagen	1.844.564,00 €	5.572.867,00 €
anhängige Gerichtsverfahren	- €	- €
drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	- €	- €
und laufenden Verfahren	- €	- €
Sonstige Verbindl. gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	7.500,00 €	7.500,00 €

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt durch eine Gegenbuchung auf einem sachlich zugehörigen Aufwandskonto.

Die Gemeinde weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2017 folgende sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (sonstige Rückstellungen) aus:

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer – und Sonderabgabenschuldverhältnissen

Kreisumlage	Stand 31.12.2016	Inanspruchn. 2017	ertragsw. Auflösung	Zugang 2017	Stand 31.12.2017
Aufwand für 2015 - Ist 2017	2.123.274,00 €	2.123.274,00 €			- €
Aufwand für 2016 - Ist 2018	664.200,00 €				664.200,00 €
Aufwand für 2017 - Ist 2019				132.500,00 €	132.500,00 €
	2.787.474,00 €	2.123.274,00 €		132.500,00 €	796.700,00 €
VbG Umlage	Stand 31.12.2016	Inanspruchn. 2017	ertragsw. Auflösung	Zugang 2017	Stand 31.12.2017
Aufwand für 2015 - Ist 2017	1.277.699,00 €	1.277.699,00 €			- €
Aufwand für 2016 - Ist 2018	681.000,00 €				681.000,00 €
Aufwand für 2017 - Ist 2019				137.500,00 €	137.500,00 €
	1.958.699,00 €	1.277.699,00 €		137.500,00 €	818.500,00 €
Finanzkraftumlage	Stand 31.12.2016	Inanspruchn. 2017	ertragsw. Auflösung	Zugang 2017	Stand 31.12.2017
Aufwand für 2015 - Ist 2017	583.322,00 €	583.322,00 €			- €
Aufwand für 2016 - Ist 2018	224.000,00 €				224.000,00 €
Aufwand für 2017 - Ist 2019				- €	- €
	807.322,00 €	583.322,00 €		- €	224.000,00 €
Gewerbesteuerumlage	Stand 31.12.2016	Inanspruchn. 2017	ertragsw. Auflösung	Zugang 2017	Stand 31.12.2017
Abrechnung 2017	19.372,00 €	19.372,00 €	- €	5.364,00 €	5.364,00 €
Rückstellungen FAG	5.572.867,00 €	4.003.667,00 €	- €	275.364,00 €	1.844.564,00 €

Der starke Rückgang bei den Umlageverpflichtungen begründet sich in dem drastischen Rückgang in Bezug auf die Steuerkraft der Gemeinde im Haushaltsjahr 2017.

Gemäß Ausführungen des Landesrechnungshofes und des MI LSA aus dem Jahr 2018 wird die Rückstellungsbildung in Höhe der gesamten Kreisumlage als unzulässig erklärt. Vielmehr soll die Rückstellungsbildung nur in Höhe des Differenz- bzw. Erhöhungsbetrages gegenüber der gewöhnlich zu leistenden Umlage erfolgen. Diese Rückstellungen sind jedoch nur im Falle einer wesentlichen Erhöhung der zugrunde zu legenden Steuereinnahmen zu bilden.

Die Korrektur der Eröffnungsbilanz hinsichtlich dieser Rückstellungen wird lt. Aussagen der Kämmerin mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 erfolgen.

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 c) KomHVO dürfen „Sonstige Rückstellungen“ auch für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften gebildet werden, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag **wesentlich** ist.

Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze durch die Verwaltung ist von den örtlichen Gegebenheiten und den haushaltsmäßigen Auswirkungen abhängig zu machen. Für die Gemeinde wurde bisher noch keine Wesentlichkeitsgrenze festgelegt.

Für die Aufwendungen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013/ 2014/ 2015 / 2016 und 2017 waren im jeweiligen Haushaltsjahr Rückstellungen zu bilden. **Diese Aufwendungen wurden jedoch nicht erfasst und entsprechend auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.**

sonstige Verpflichtungen	Stand 31.12.2016	Inanspruch- nahme	ertragsw. Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2017
Prüfung EöB	7.500,00 €				7.500,00 €
Prüfung JAB 2013	- €	- €	- €	- €	- €
Prüfung JAB 2014	- €	- €	- €	- €	- €
Prüfung JAB 2015	- €	- €	- €	- €	- €
Prüfung JAB 2016	- €	- €	- €	- €	- €
	7.500,00 €				7.500,00 €

Verbindlichkeiten

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Verbindlichkeiten	219.525,58 €	313.073,85 €
Verbindlichkeiten aus Krediten	143.098,34 €	242.551,32 €
Verb. Kredite zur Zahlungssicherung	- €	- €
Verbindlichkeiten aus L. und Leistungen	10.003,06 €	7.667,18 €
Verb aus Transferleistungen	2.000,00 €	- €
Sonstige Verbindlichkeiten	64.424,18 €	62.855,35 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden ordnungsgemäß übertragen.

	Kreditinstitut	Laufzeit	Stand zum 31.12.2016	ordentliche Tilgung	Sonder- tilgung	Stand zum 31.12.2016
1	DKB AG 6 711 824 273	30.05.2024	50.354,69 €	6.435,92 €		43.918,77 €
2	DKB AG 6 712 038 683	30.06.2024	64.462,77 €	8.286,94 €		56.175,83 €
3	Investitionsbank 3 107 980 013	30.06.2018	127.733,86 €	84.730,12 €		43.003,74 €
			242.551,32 €	99.452,98 €	- €	143.098,34 €

In der Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2017 waren Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen i.H.v. 143,1 T€ ausgewiesen. Die Verringerung der Kreditverbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr begründet sich in der ordentlichen Tilgung i.H.v. 99,5 T€.

Der Verschuldungsgrad der Gemeinde liegt bei 0,6 % (Verhältnis der langfristigen Kreditverbindlichkeiten zum Gesamtkapital). Im Vorjahr lag der Verschuldungsgrad bei 0,6 %.

Allgemein gilt, dass die Situation umso besser ist, je geringer die Fremdkapitalquote ist.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Bilanz weist Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wie folgt aus:

- Kto 35110001 i.H.v. 3.963,61 €

Hierbei handelt es sich um Überzahlungen (Guthaben), die aufgrund einer Rückzahlungsverpflichtung als Verbindlichkeiten auszuweisen sind.

Die Verbindlichkeiten der Überzahlungen aus dem Vorjahr (255,85 €) wurden in voller Höhe zum Jahresabschluss 2017 aufgelöst.

- Kto. 3511018 i.H.v. 466,71 €

Hierbei handelt es sich um negative Kasseneinnahmereste (Verbindlichkeiten)

Sicherheitseinbehalte

			JAB 2016	JAB 2017
Hein-Bau-GmbH	SR 2016102	Pflege 10/2016	1.346,99 €	- €
Hein-Bau-GmbH	SR 2016103	Pflege 10/2017	2.765,90 €	2.765,90 €
Hein-Bau-GmbH	SR 2016104	Pflege 10/2018	2.806,84 €	2.806,84 €
			6.919,73 €	5.572,74 €

Sonstige Verbindlichkeiten

Unter Sonstige Verbindlichkeiten werden ausgewiesen:

VW	Sonstige Verbindlichkeiten		
	JAB 31.12.2017	Zu-/ Abgänge	JAB 31.12.2018
37919151 Separationsinteressenten alt	1.038,80 €		1.038,80 €
37999218 Verw. Anlieger	252,80 €	- €	252,80 €
37999219 Anlieger für gehörige Wasserläufe	1,20 €	39,42 €	40,62 €
37999230 Separationsinteressenten	20.268,98 €	490,61 €	20.759,59 €
37999234 Entschäd. Umlegungsinteressenten	1.942,30 €	1.038,80 €	2.981,10 €
37999270 Grundstücksverkäufe	39.351,27 €	- €	39.351,27 €
37999250 Durchlaufende Gelder	- €	- €	- €
	62.855,35 €	1.568,83 €	64.424,18 €

Das Separationsvermögen wird auf gesonderte Bankkonten geführt und als sonstige Verbindlichkeiten in der Bilanz erfasst. Die buchmäßige Abstimmung mit dem Kontoauszug zum 31.12. ergab folgende Differenz:

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Separationsinteressenten Alt	- €	1.038,80 €	1.038,80 €	1.038,80 €
Separationsinteressenten	19.319,95 €	19.716,17 €	20.268,98 €	20.759,59 €
Entschäd. Umlegungsinteressenten	834,38 €	903,50 €	1.942,30 €	2.981,10 €
Bestand Verwahrkonto - Sonst. Verb.	20.154,33 €	21.658,47 €	23.250,08 €	24.779,49 €
Giro Separation	20.273,19 €	21.912,47 €	23.504,08 €	25.072,91 €
Differenz	118,86 €	254,00 €	254,00 €	293,42 €

Die Differenz konnte im Rahmen der Prüfung nicht begründet werden. Künftig sollten festgestellte Abweichungen im Anhang begründet werden.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes SA stellt das Separationsvermögen in Sachsen-Anhalt kein wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde dar. Es ist daher sachgerecht als Treuhandvermögen in Form einer Sonderrechnung und nicht in der kommunalen Bilanz nachzuweisen. Das bezieht sich ebenfalls auf die mit dem Separationsvermögen verbundenen Einnahmen und Ausgaben bzw. Festgeldkonten (soweit vorhanden).

Übernahme Haftungsverhältnisse

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Gemeinde in der Vergangenheit Bürgschaften und andere Sicherheiten übernommen hat.

Passive Rechnungsabgrenzung

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
passive RAG	1.939,62	2.111,42

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird.

Der Bilanzansatz beinhaltet Vorauszahlungen für die Gewährung von Grabnutzungsrechten. Mit der Vereinnahmung von Friedhofsgebühren entsteht für die Gemeinde eine mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung, die darin besteht, dem Gebührenzahler eine Grabstätte zur Nutzung von i.d.R. 20 Jahren zu überlassen. Aus diesem Grunde werden die passivierten Vorauszahlungen je nach Laufzeit der vereinbarten Nutzungszeiten, zeitanteilig in die Erfolgsrechnung einbezogen; d.h. sie sind sukzessive planmäßig aufzulösen.

Im Haushaltsjahr 2017 waren Vorauszahlungen von insgesamt 1.255,00 € abzugrenzen (VJ 895,90 €). Auflösungen für das Jahr 2017 erfolgten in Höhe von 171,80 €.

Ergebnisrechnung 2017 **der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg**

	fortgeschr. HA 2017	Ergebnis 31.12.2017	Plan/ Ist- Vergleich
Steuern und ähnliche Abgaben	5.598.000,00 €	364.320,67 €	-5.233.679,33 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	323.100,00 €	13.172,04 €	-309.927,96 €
Transfererträge	0,00 €		0,00 €
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.000,00 €	21.668,04 €	9.668,04 €
privatrechtliche Leistungsentgelte	98.900,00 €	196.178,14 €	97.278,14 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00 €		0,00 €
sonstige ordentliche Erträge	175.100,00 €	159.401,39 €	-15.698,61 €
Bestandsveränderungen	0,00 €		0,00 €
Finanzerträge	37.800,00 €	65.979,07 €	28.179,07 €
aktivierte Eigenleistungen			
Summe Ordentliche Erträge	6.244.900,00 €	820.719,35 €	-5.424.180,65 €
Personalaufwendungen	228.600,00 €	224.015,84 €	-4.584,16 €
Vorsorgeaufwendungen	0,00 €		0,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleist.	665.400,00 €	305.617,32 €	-359.782,68 €
Transferaufwendungen, Umlagen	4.728.400,00 €	308.032,65 €	-4.420.367,35 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	78.100,00 €	74.547,00 €	-3.553,00 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.200,00 €	47.369,39 €	44.169,39 €
bilanzielle Abschreibungen	540.600,00 €	489.673,23 €	-50.926,77 €
Summe ordentliche Aufwendungen	6.244.300,00 €	1.449.255,43 €	-4.795.044,57 €
Ordentliches Ergebnis	600,00 €	-628.536,08 €	-629.136,08 €
außerordentliche Erträge		0,00 €	
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	
außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	
JAHRESERGEBNIS	600,00 €	-628.536,08 €	
<u>Nachrichtlich: (lt. Muster 13)</u>			
1. Jahresergebnis		- 628.536,08 €	
Entnahme aus / Zuf. zu RL aus			
+/- Überschüssen des ordentl. Erg.		628.536,08 €	
Entnahme aus / Zuf. zu RL aus			
+/- Überschüssen des außerordentl. Erg.		- €	
= Jahresergebnis nach Verrechnung mit RL		- 0,00 €	
2. Jahresergebnis			
- Jahresfehlbeträge aus Vorjahren		- €	
(Fehlbetragsvortrag nach § 46 Abs. 4 Nr. 1 c) KomHVO			
= bereinigtes Ergebnis		- €	

Finanzrechnung zum 31.12.2017 der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

	fortge- schriebener HA 2017	Jahresabschluss 31.12.2017	Plan/Ist Vergleich 2017
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.100.800,00 €	694.319,06 €	-5.406.480,94 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.703.700,00 €	4.674.829,26 €	-1.028.870,74 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	397.100,00 €	-3.980.510,20 €	-4.377.610,20 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.982.400,00 €	233.640,82 €	-1.748.759,18 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.890.200,00 €	1.027.247,84 €	-4.862.952,16 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.907.800,00 €	-793.607,02 €	3.114.192,98 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	397.100,00 €	- 3.980.510,20 €	- 4.377.610,20 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 3.907.800,00 €	- 793.607,02 €	3.114.192,98 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 3.510.700,00 €	- 4.774.117,22 €	-1.263.417,22 €
Einzahlungen aus der Aufn. von Krediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	99.600,00 €	99.452,98 €	-147,02 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-99.600,00 €	-99.452,98 €	147,02 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 3.510.700,00 €	- 4.774.117,22 €	- 1.263.417,22 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 99.600,00 €	- 99.452,98 €	147,02 €
Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag und den Salden der Finanzierungstätigkeit und IAN Liquid.kred	-3.610.300,00 €	-4.873.570,20 €	-1.263.270,20 €
Einzahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	10.071,00 €	10.071,00 €
Auszahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	9.849,16 €	9.849,16 €
Saldo fremder Finanzmittel	0,00 €	221,84 €	221,84 €
SALDO DER FINANZRECHNUNG	-3.610.300,00 €	-4.873.348,36 €	-1.263.048,36 €
Anfangsbestand an Finanzmittel 01.01.		7.335.889,50 €	7.335.889,50 €
Bestand an Finanzmitteln am 31.12.	-3.610.300,00 €	2.462.541,14 €	6.072.841,14 €
Bankguthaben, Kassenbestand lt. Kontoauszug		2.462.541,14 €	2.462.541,14 €
Differenz		0,00 €	

JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2017

Anlag 2

Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

AKTIVA

	Euro	31.12.2017 Euro	Vorjahr T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		911.373,00	1.009,0
II. Sachanlagen			
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	512.320,73		515,5
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	5.177.448,76		5.183,4
3. Grundstücke u. Bauten des Infrastrukturvermögens	3.162.360,33		3.244,1
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	228.607,00		125,7
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00		0,0
6. Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen	52.274,00		68,3
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	195.152,00		146,7
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.203.829,29		633,4
		10.531.995,11	9.917,0
III. Finanzanlagevermögen			
1. Rechte an Sondervermögen	0,00		0,0
2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,0
3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00		0,0
4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	60.274,86		60,3
5. Ausleihungen	0,00		0,0
		60.274,86	60,3
B. II. Umlaufvermögen			
1. Vorräte / Grdst in Entwicklung	71.590,00		93
1. öffentlichrechtliche Forderungen	459.894,51		25,1
2. privatrechtliche Forderungen	415,97		2,0
3. sonstige Vermögensgegenstände	474,50		1,1
		532.374,98	121,2
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei			
III. Kreditinstituten und Schecks		2.462.541,14	7.335,9
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.143,08	0,4
		14.500.702,17	18.443,8

PASSIVA

	Euro	31.12.2017 Euro	Vorjahr T€
A. Eigenkapital			
I. Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	9.101.553,67		9.101,6
II. RL aus Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses	1.054.546,18		968,1
III. Jahresergebnis	-628.536,08		86,5
		9.527.563,77	10.156,1
B. Sonderposten			
I. Sonderposten aus Zuweisungen	1.949.448,00		1.881,4
II. Sonderposten aus Beiträgen	532.563,00		510,7
III. Sonderposten aus Anzahlungen	417.598,20		0,0
IV. Sonstige Sonderposten	0,00		0,0
		2.899.609,20	2.392,1
C. Rückstellungen			
I. Rückstellungen für Pensionen und Beamten	0,00		0,0
II. Rückstellung Rekultivierung und Nachsorge Deponien	0,00		0,0
III. Rückstellungen unterlassene Instandhaltungen	0,00		0,0
IV. Rückstellung Altersteilzeit	0,00		0,0
V. Rückstellung im Rahmen FAG	1.844.564,00		5.572,9
VI. Rückstellungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00		0,0
VII. Rückstellungen für sonst. Verpflichtungen	7.500,00		7,5
		1.852.064,00	5.580,4
D. Verbindlichkeiten			
I. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	143.098,34		242,6
II. Verbindl. aus Kreditaufn. Z. Sicherh. der Zahlungsfähigkeit	0,00		
III. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften	0,00		
IV. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.003,06		7,7
V. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.000,00		0,0
VI. Sonstige Verbindlichkeiten	64.424,18		62,9
		219.525,58	313,1
E. Rechnungsabgrenzungsposten		1.939,62	2,1
		14.500.702,17	18.443,8